

Bundesgesetzblatt

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 20. Mai 1958	Nr. 15
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
13. 5. 58	Dritte Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes	337
12. 5. 58	Zweite Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958	338
15. 4. 58	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften	339
6. 5. 58	Bekanntmachung über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten und Soldaten gegenüber Angehörigen der Niederlande	339
12. 5. 58	Verordnung zur Durchführung des § 135 des Bundesbeamtengesetzes	340
28. 4. 58	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes über amtliche Prüf- und Gewährzeichen	340
13. 5. 58	Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	343
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	375

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 29. April 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Haiti). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1956. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters. — Berichtigung zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Pflanzenschutzabkommens vom 22. August 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1300). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Beitritt Marokkos). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Inkrafttreten für Haiti).

Dritte Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes.

Vom 13. Mai 1958.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1958

(1) Zum vorläufigen Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1958 wird der Zahlungsverkehr auf Grund des § 11 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes in der Fassung vom 23. Dezember 1955 - Bundesgesetzbl. I S. 817 -) auf folgende Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

in Baden-Württemberg	41,2 v. H.
in Bayern	28,9 v. H.
in Bremen	42,5 v. H.
in Hamburg	50,9 v. H.
in Hessen	37,4 v. H.
in Niedersachsen	21,1 v. H.
in Nordrhein-Westfalen	41,0 v. H.
in Rheinland-Pfalz	9,7 v. H.

(2) Die Finanzämter führen die nach Absatz 1 vorläufig in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Abführung der Einnahmen anderweitig regeln.

(3) Das Land Schleswig-Holstein leistet für das Ausgleichsjahr 1958 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, sondern erhält auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil seiner vorläufigen Ausgleichszuweisung eine Vorauszahlung von 125 520 000 Deutsche Mark, die in Teilbeträgen von 10 460 000 Deutsche Mark am 15. jedes Monats fällig ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958.**

Vom 12. Mai 1958.

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 101 des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 54 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

In den Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958 vom 18. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1697) in der Fassung der Ersten Verordnung vom 21. März 1958 zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 143) erhalten die Erläuterungen zu Tarifnummer 01.02 mit Wirkung vom 20. April 1958 folgende Fassung:

„01.02

Rinder (einschließlich Büffel), lebend

(1) Zu A-2: Rinder der Höhenrassen weisen folgende Merkmale auf:

1. Montafoner Braunvieh. Die Tiere können eine einfarbig graue bis dunkelbraune Färbung aufweisen. Das Flotzmaul soll dunkel sein, die Hörner weiß mit schwarzer Spitze. Weiße Flecken sind nur am Bauch zulässig und dürfen nicht über Ellbogen und Flanke heraufreichen. Dagegen können einzelne Stichelhaare sowie eine mit weißen Haaren durchsetzte Schwanzquaste vorkommen.
2. Fleckvieh. Die Tiere können gelb- oder rotscheckig, auch einfarbig gelb oder rot mit weißem Kopf sein. Strenge Farbvorschriften herrschen nicht.
3. Pinzgauer. Die Farbe der Pinzgauer Rinder ist dunkelkastanien-braun mit einem weißen Streifen, der vom Widerrist über Rücken, Kruppe, Hinterschenkel, Unterbauch, Unterbrust verläuft und gewöhnlich über den Unterschenkel und Vorarm geht (sogenannte Fatschen).

(2) Die Eigenschaft der Rinder als Nutztvieh ist nach den Umständen der Einfuhr (z. B. Preisgestaltung, tierärztliche Zeugnisse, Ursprungszeugnisse) festzustellen.

Zu den Anmerkungen 3 und 4: Als Zollsicherung genügt es, wenn das Schlachten in hierfür geeigneten Seegrenzschlachthöfen vor Beendigung der Abfertigung zum freien Verkehr durch die Zollstelle überwacht wird.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung
der Unteroffiziere und Mannschaften.**

Vom 15. April 1958.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) ordne ich an:

I.

Das Recht zur Ernennung und Entlassung der Offizieranwärter einschließlich der Reserveoffizieranwärter behalte ich mir vor.

II.

Die Ausübung des Rechts, einen Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, zum Gefreiten zu befördern, übertrage ich im Heer den Bataillonskommandeuren.

III.

Im übrigen übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung wie folgt:

A. im Heer:

1. der Unteroffiziere vom Dienstgrad eines Feldwebels und von höheren Dienstgraden
dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres
2. der Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers
 - a) den Divisionskommandeuren
für die Soldaten der zu ihrer Division gehörenden Stäbe und Truppenteile,

- b) den Kommandierenden Generalen
für die Soldaten der zu ihrem Korps gehörenden Stäbe, Truppenteile und Dienststellen, die nicht unter Buchstabe a fallen, sowie für die Soldaten der ihnen unterstellten Heerestruppen,
- c) dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres
für die Soldaten der übrigen Fälle;

B. in der Luftwaffe:

dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe;

C. in der Marine:

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

IV.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

V.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1958 in Kraft. Gleichzeitig hebe ich meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 8. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 749) auf.

Bonn, den 15. April 1958.

Der Bundesminister für Verteidigung
In Vertretung
Dr. Rust

**Bekanntmachung
über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten und Soldaten
gegenüber Angehörigen der Niederlande.**

Vom 6. Mai 1958.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Niederlande die Gegenseitigkeit ohne die in der Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 18. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 414) genannte Einschränkung verbürgt ist.

Bonn, den 6. Mai 1958.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Verordnung
zur Durchführung des § 135 des Bundesbeamtengesetzes
(Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge).

Vom 12. Mai 1958.

Auf Grund des § 135 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Als Krankheiten im Sinne des § 135 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes werden die in der Spalte II der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheiten bestimmt. Für diese Krankheiten gelten die in Spalte II bezeichneten Maßgaben; in Nummer 26 gilt die Maßgabe der mindestens dreijährigen regelmäßigen Bergbautätigkeit unter Tage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

(2) Für Zahlungsausgleiche gilt § 139 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667).

Bonn, den 12. Mai 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes
über amtliche Prüf- und Gewährzeichen.

Vom 28. April 1958.

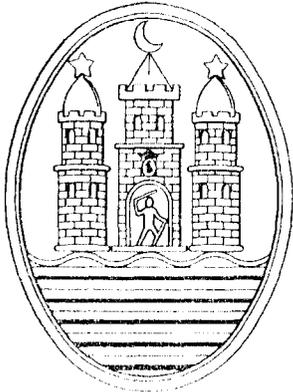
Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die im Königreich Dänemark für bestimmte Waren eingeführt sind.

Bonn, den 28. April 1958.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

Anlage

Dänische Prüf- und Gewährzeichen



Gold- und Silberarbeiten



Schußwaffen



Butter, Käse und alle sonstigen Molkereierzeugnisse sowie Fettstoffe tierischer oder pflanzlicher Herkunft, bearbeitet oder un bearbeitet, und Erzeugnisse daraus, Fleisch und Schlachtabfälle von Rindvieh, Schafen und Schweinen, Eier, Getreide und Sämereien

Lur

Butter, Käse und alle sonstigen Molkereierzeugnisse sowie Fettstoffe tierischer oder pflanzlicher Herkunft, bearbeitet oder un bearbeitet, und Erzeugnisse daraus, Fleisch und Schlachtabfälle von Rindvieh, Schafen und Schweinen, Eier, Getreide und Sämereien



Fleisch, Tierköpfe und Innereien von Tieren



Fleisch und Fleischerzeugnisse



Fettemulsionen, zur menschlichen Ernährung bestimmt oder geeignet; aus solchen Fettemulsionen hergestellte Stoffe, die — mit Flüssigkeiten gemischt — derartige Fettemulsionen ergeben; Ersatzmittel für Eiskrem (Milcheis)



Eier
In rot oder schwarz wiederzugeben

**Bekanntmachung
der Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.**

Vom 13. Mai 1958.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 — EStG 1957 — (Bundesgesetzbl. I S. 1793) wird nachstehend der Wortlaut der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 979) und der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergän-

zung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 vom 26. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 157) bekanntgemacht.

Bonn, den 13. Mai 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
in der Fassung vom 13. Mai 1958
(LStDV 1957).**

**I. Arbeitnehmer, Arbeitgeber,
Arbeitslohn
(§§ 1 bis 6)**

§ 1

Arbeitnehmer, Arbeitgeber

(§ 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 3 Ziff. 4, § 19 EStG,
§ 14 Abs. 2 StAnpG)

(1) Arbeitnehmer, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 40 Abs. 5, unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Arbeitnehmer, die wie Personen behandelt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 38), sind ebenfalls unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Die beschränkte Lohnsteuerpflicht richtet sich nach § 40.

(2) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(3) Ein Dienstverhältnis (Absatz 2) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(4) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt (umsatzsteuerbare Entgelte).

§ 2

Arbeitslohn

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 4, §§ 8, 19, 24 EStG)

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören

1. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn.

(3) Zum Arbeitslohn gehören auch

1. unbeschadet der Vorschriften des § 6 Ziff. 7 und 8 Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;
2. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder

des Todes sicherzustellen (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Diese Ausgaben gehören nur insoweit zum Arbeitslohn, als sie im Kalenderjahr insgesamt 312 Deutsche Mark übersteigen. Übernimmt der Arbeitgeber Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf Grund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten hat, so gehören diese Ausgaben in voller Höhe zum Arbeitslohn. Ist bei Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen (Sammelversicherung, Pauschalversicherung) der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, oder die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen (Rückdeckung des Arbeitgebers). Wird ein Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit

- a) auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88, 1074) oder auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), weil er eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, und hatte der Arbeitnehmer bei Befreiung von der Angestelltenversicherung am 30. September 1957, bei Befreiung von der Knappschaftsversicherung am 31. August 1957 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder
- b) auf Grund des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, weil er Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist,

so sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für seine Versicherung bis zur Höhe der dadurch wegfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung wie Ausgaben für die Zukunftssicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu behandeln;

3. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, z. B. Krankenzuschüsse;

4. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit. Die Vorschriften des § 32a bleiben unberührt;
5. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;
6. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

(4) Will der Arbeitgeber die auf den Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer selbst tragen, so hat er sie aus dem Arbeitslohn zu berechnen, der nach Abzug der Lohnsteuer den ausgezahlten Nettobetrag ergibt.

§ 3

Sachbezüge (§ 8 EStG)

(1) Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehört insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können den Wert von bestimmten Sachbezügen unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten festsetzen und bekanntgeben. Sie können die Festsetzung und Bekanntgabe den Oberfinanzdirektionen übertragen.

§ 4

Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, durchlaufende Gelder, Trinkgelder (§ 3 Ziff. 12, 13, § 19 Abs. 2 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht

1. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, daß sie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offensichtlich übersteigen. Öffentlichen Dienst im Sinn dieser Vorschrift leisten Personen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit öffentlich-rechtlichen (hoheitlichen) Aufgaben befassen. Zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehören auch die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften;
2. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen;

3. die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) und für dienstlich veranlaßte Umzugskosten gezahlt werden, soweit sie die durch die Reise oder den Umzug entstandenen Mehraufwendungen nicht übersteigen;
4. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
5. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf besteht, soweit sie 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 5

Jubiläumsgeschenke
 (§ 3 Ziff. 16 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, soweit sie

1. anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und die Höhe von
 - a) 600 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer 10 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - b) 1200 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer 25 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - c) 1800 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
 - d) 2400 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer 50 oder 60 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;
2. anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma 25, 50 oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat.

§ 6

Sonstige steuerfreie Einnahmen
 (§ 3 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht

1. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld und die Stilllegungsvergütung aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sowie die Unterstützung aus der gesetzlichen Arbeitslosenhilfe;
2. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten-(pensions-)gesetze;

3. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder und der Vollzugspolizei der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden
 - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
 - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei,
 - c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung,
 - d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;

4. bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes;
5. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
6. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;
7. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
8. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
9. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;

10. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 700 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig;
11. Stillgeld, das der Arbeitgeber im Umfang des § 13 Abs. 5 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) einer Arbeitnehmerin gewährt, die Stillgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erhält;
12. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahrs bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstags) gezahlt werden;
13. Entschädigungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 907), Leistungen auf Grund des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168) und Leistungen auf Grund des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046) nach Maßgabe des § 15 des Unterhaltssicherungsgesetzes;
14. Kindergeld, das auf Grund des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) gezahlt wird, sowie die in § 11 des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) — beide Gesetze in der Fassung des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) — bezeichneten Leistungen;
15. Bergmannsprämien auf Grund des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927);
16. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen.

II. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten (§§ 7 bis 16)

§ 7

Verpflichtung der Gemeindebehörde und des Arbeitnehmers

(§§ 39, 39a, 42, 52 Abs. 14 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat, soweit im Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme gleich-

zeitig mit der Anlegung der Urliste (Urkartei) oder, wenn eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt wird, auf Grund der Einwohnerkartei oder sonst geeigneter Unterlagen unentgeltlich Lohnsteuerkarten mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem an dessen Stelle bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleichgültig, ob sie zu diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht. Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aus Vereinfachungsgründen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeindebehörde hat ferner auf Antrag Lohnsteuerkarten auszuschreiben

1. für alle Arbeitnehmer, die in die Urliste (Urkartei) aufzunehmen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich aufgenommen worden sind,
2. für die Arbeitnehmer, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß nach Ziffer 1 eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

(3) Soweit Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist

1. bei verheirateten Arbeitnehmern, die nicht dauernd getrennt leben, eine Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, an dem ihre Familie sich befindet,
2. bei unverheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, von dem aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.

(4) Die Gemeindebehörde hat dem Vordruck der Lohnsteuerkarte entsprechend jeweils in Worten die Steuerklasse und bei Steuerklasse III die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 und des § 8a Abs. 1 und 3 zu bescheinigen.

(5) Die Steuerklasse I ist bei unverheirateten (auch bei verwitweten und geschiedenen) Arbeitnehmern zu bescheinigen, vorausgesetzt, daß nicht auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II (Absatz 6 Ziff. 2 und 3) oder die Steuerklasse III (Absatz 7) zu vermerken ist. Dabei sind Arbeitnehmer, deren Ehe für nichtig erklärt ist, als geschieden anzusehen.

(6) Die Steuerklasse II ist, wenn nicht die Steuerklasse III (Absatz 7) zu vermerken ist, zu bescheinigen

1. bei verheirateten Arbeitnehmern; das gilt auch, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben,
2. bei unverheirateten Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,

3. bei verwitweten Arbeitnehmern, die vor dem 1. Januar 1905 geboren sind und bei Ablauf des Kalenderjahrs 1954 verwitwet waren.

(7) Bei Arbeitnehmern mit Kinderermäßigung ist die Steuerklasse III und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht (§ 8 Abs. 1 und 3), zu bescheinigen.

(8)¹⁾ Hinter der Bezeichnung der Steuerklasse II oder III (Absätze 6 und 7) ist der Zusatzvermerk „Z“ einzutragen

1. bei unverheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte nach Absatz 6 Ziff. 2 und 3 die Steuerklasse II oder nach Absatz 7 die Steuerklasse III zu bescheinigen ist;
2. bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte nach Absatz 6 Ziff. 1 die Steuerklasse II oder nach Absatz 7 die Steuerklasse III zu bescheinigen ist, wenn
 - a) auch für die Ehefrau eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird oder
 - b) die Ehegatten dauernd getrennt leben oder mindestens einer der Ehegatten nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Ist im Fall des Buchstabens a die Lohnsteuerkarte dem Ehemann schon ausgehändigt, so sind die Ehegatten verpflichtet, sie der Gemeindebehörde zur Eintragung des Zusatzvermerks „Z“ vorzulegen. Für den Zeitpunkt, von dem an die Eintragung wirksam wird, sind im Fall des Buchstabens a, vorbehaltlich einer anderen Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich, die Vorschriften des § 18a Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; im Fall des Buchstabens b gilt § 18a Abs. 1 Satz 4;

3. auf den zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten (§ 14).

(9) Für die Bescheinigung der Steuerklasse und bei Steuerklasse III der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder (Absätze 5 bis 7 und § 8) sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 17 und 18 die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte wirksam wird.

(10)²⁾ Weicht die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Zahl der Kinder von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, zugunsten des Arbeitnehmers ab oder ist der Hinzurechnungsvermerk nach §§ 14, 14a auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte umgehend bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.

(10)¹⁾ Weicht die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Zahl der Kinder von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, zugunsten des Arbeitnehmers ab oder ist der Hinzurechnungsvermerk nach § 14 oder der Zusatzvermerk „Z“ nach Absatz 8 auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte umgehend bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Kinderermäßigung

(§ 39 Abs. 4, § 39a Abs. 3 EStG)

(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) steht, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8a Abs. 1, für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderermäßigung zu, und zwar auch dann, wenn die Kinder eigene Einkünfte beziehen.

(2) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) wird, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8a Abs. 1, auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

(3) Kinder im Sinn dieser Vorschriften sind

1. eheliche Kinder,
2. eheliche Stiefkinder,
3. für ehelich erklärte Kinder,
4. Adoptivkinder,
5. uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
6. Pflegekinder.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, es sei denn, daß die Voraussetzungen mindestens vier Monate im Kalenderjahr bestanden haben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 8a

Steuerklasse bei Ehefrauen

(§ 39a Abs. 3 EStG)

(1) Auf der Lohnsteuerkarte der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau ist, abweichend von den Vorschriften in den §§ 7 und 8, die Steuerklasse I zu bescheinigen. Die Vorschriften des § 18 sind nicht anzuwenden.

¹⁾ Diese Vorschriften sind erstmals anzuwenden auf den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1957 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1957 zufließt.

²⁾ Diese Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden auf den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1957 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1957 zufließt.

(2) ¹⁾ Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau die nach dem Familienstand maßgebende Steuerklasse und Zahl der Kinder (§ 7 Abs. 6 und 7, §§ 8, 18) zu bescheinigen

1. auf Antrag beider Ehegatten oder, wenn ein Ehegatte aus zwingenden Gründen zur Abgabe einer Erklärung nicht in der Lage ist, auf Antrag des anderen Ehegatten. In diesem Fall hat das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns die Steuerklasse I zu bescheinigen. Ist für ihn eine Lohnsteuerkarte nicht auszuschreiben (§ 38 Abs. 2) oder bezieht er andere Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit, so hat das Finanzamt sicherzustellen, daß er nach Steuerklasse I besteuert wird. Der Hinzurechnungsvermerk (§§ 14 a, 17 a) ist beim Wechsel der Steuerklassen auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau einzutragen, und zwar mit Wirkung von dem Zeitpunkt, von dem an der Wechsel der Steuerklassen gilt. Der Wechsel der Steuerklassen kann rückwirkend auf den 1. Januar 1957 beantragt werden. Werden die Ehegatten oder wird ein Ehegatte zur Einkommensteuer veranlagt, so gilt, vorbehaltlich des Absatzes 4, der im Lohnsteuerverfahren gestellte Antrag auf Wechsel der Steuerklassen auch für die Veranlagung nach den dafür maßgebenden Vorschriften;

2. auf Antrag der Ehefrau, wenn

- a) offensichtlich ist, daß die Ehegatten außer Einkünften der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit keine Einkünfte haben, die der Besteuerung unterliegen, oder
- b) offensichtlich ist, daß die Ehegatten bei einer Zusammenveranlagung mit allen Einkünften Einkommensteuer nicht zu entrichten hätten, oder
- c) mindestens einer der Ehegatten nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder die Ehegatten dauernd getrennt leben.

In den Fällen der Buchstaben a und b ist ein Hinzurechnungsvermerk (§§ 14 a, 17 a) nicht einzutragen.

Die Vorschriften des § 18 a sind entsprechend anzuwenden.

(2) ²⁾ Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau die nach dem Familienstand maßgebende Steuerklasse und Zahl der Kinder (§ 7 Abs. 6 und 7, §§ 8, 18) zu bescheinigen

1. auf Antrag beider Ehegatten oder, wenn ein Ehegatte aus zwingenden Gründen zur Abgabe einer Erklärung nicht in der Lage ist, auf Antrag des anderen Ehegatten. In diesem Fall hat das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns die Steuerklasse I zu bescheinigen. Ist für ihn eine

Lohnsteuerkarte nicht auszuschreiben (§ 38 Abs. 2) oder bezieht er andere Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit, so hat das Finanzamt sicherzustellen, daß er nach Steuerklasse I besteuert wird. Der Zusatzvermerk „Z“ (§ 7 Abs. 8 Ziff. 2, 3, § 17 a) ist beim Wechsel der Steuerklassen auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau einzutragen, und zwar mit Wirkung von dem Zeitpunkt, von dem an der Wechsel der Steuerklassen gilt. Werden die Ehegatten oder wird ein Ehegatte zur Einkommensteuer veranlagt, so gilt, vorbehaltlich des Absatzes 4, der im Lohnsteuerverfahren gestellte Antrag auf Wechsel der Steuerklassen auch für die Veranlagung nach den dafür maßgebenden Vorschriften;

2. auf Antrag der Ehefrau, wenn

- a) offensichtlich ist, daß die Ehegatten außer Einkünften der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit keine Einkünfte haben, die der Besteuerung unterliegen, oder
- b) offensichtlich ist, daß die Ehegatten bei einer Zusammenveranlagung mit allen Einkünften Einkommensteuer nicht zu entrichten hätten, oder
- c) mindestens einer der Ehegatten nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder die Ehegatten dauernd getrennt leben.

In den Fällen der Buchstaben a und b ist der Zusatzvermerk „Z“ (§ 7 Abs. 8, § 17 a) nicht einzutragen.

Die Vorschriften des § 18 a sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Finanzamt hat eine Änderung der Lohnsteuerkarte der Ehefrau nach Absatz 2 Ziff. 1 der Gemeindebehörde mitzuteilen. Hat die Gemeindebehörde für das Kalenderjahr, für das diese Änderung gilt, nach Eingang der Mitteilung des Finanzamts eine Lohnsteuerkarte für den Ehemann auszuschreiben, so hat sie auf dieser Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I zu bescheinigen. Die Vorschrift des § 19 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wird eine Besteuerung nach Absatz 2 durchgeführt, so gilt folgendes:

1. Eine Änderung der nach Absatz 2 Ziff. 1 vorgenommenen Besteuerung kann nur beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden. In diesem Fall wird die Lohnsteuer nacherhoben, die gegenüber einer Besteuerung nach Absatz 1 etwa zu wenig entrichtet worden ist. Die Nachforderung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.
2. Ergibt sich nach Vornahme einer Änderung der Lohnsteuerkarte der Ehefrau nach Absatz 2 Ziff. 2, daß die Voraussetzungen für

1) Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

2) Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

die Änderung nicht mehr bestehen, so ist die Lohnsteuerkarte wieder zu berichtigen. Außerdem wird die Lohnsteuer nacherhoben, die gegenüber einer Besteuerung nach Absatz 1 oder, wenn das für die Ehegatten günstiger ist, nach Absatz 2 Ziff. 1 zu wenig entrichtet worden ist. Die Nachforderung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die Ehefrau ist verpflichtet, dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen, wann die bei der Änderung ihrer Lohnsteuerkarte angenommenen Verhältnisse sich geändert haben.

§ 9

Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten

(§ 42 EStG)

(1) Die Lohnsteuerkarten sind von der Gemeindebehörde mit den gleichen Nummern zu versehen, unter denen die Arbeitnehmer in der Urliste eingetragen sind. Wird an Stelle der Urliste eine Urkartei geführt, so sind die ausgegebenen Lohnsteuerkarten laufend zu nummerieren.

(2) Zum Zeichen dafür, daß für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, sind in der Urliste unter der laufenden Nummer der Vermerk StK (Steuerkarte) und das Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen. Wird eine Urliste nicht geführt, so ist die laufende Nummer der Lohnsteuerkarte zugleich mit dem Vermerk StK in der Haushaltsliste und außerdem in der Urkartei an der dafür vorgesehenen Stelle zugleich mit dem Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen.

(3) Wird eine Urliste (Urkartei) oder eine Haushaltsliste nicht geführt, so hat die Gemeindebehörde über die von ihr ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten ein Verzeichnis zu führen, das folgende Spalten enthalten muß:

1. Laufende Nummer,
2. Name, Vorname, Stand, Wohnort (Wohnung), Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
3. Steuerklasse und Zahl der Kinder unter 18 Jahren,
4. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden),
5. Zugehörigkeit des Arbeitnehmers und seines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft),
6. Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte,
7. Bemerkungen.

Das Verzeichnis ist dem Finanzamt spätestens am 1. Dezember einzusenden.

(4) Der Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte ist auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

(5) Das Muster der Lohnsteuerkarten wird von dem Bundesminister der Finanzen jeweils bekanntgegeben. Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen sind berechtigt, Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zuzulassen.

§ 10

Aushändigung der Lohnsteuerkarten

(§ 42 EStG)

(1) Die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten ist so durchzuführen, daß sich die Lohnsteuerkarten spätestens am 15. November im Besitz der Arbeitnehmer befinden.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Lohnsteuerkarten sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außendienstpersonal oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen. Sie hat, sobald die Aushändigung der Lohnsteuerkarten beendet ist, dies öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, die Ausschreibung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen (§ 11).

§ 11

Verpflichtung des Arbeitnehmers

(§ 42 EStG)

Der Arbeitnehmer hat bei der nach § 7 zuständigen Gemeindebehörde die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen

1. vor Beginn des Kalenderjahrs, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht gemäß § 10 Abs. 2 zugeht,
2. vor Beginn eines Dienstverhältnisses, wenn die Lohnsteuerkarte nicht schon gemäß Ziffer 1 ausgeschrieben worden ist.

§ 12

Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten

(§ 42 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat über Lohnsteuerkarten, die sie ausschreibt, nachdem sie die Urlisten oder die Haushaltslisten (§ 9 Abs. 2) oder das Verzeichnis der ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten (§ 9 Abs. 3) an das Finanzamt abgeliefert hat, ein Verzeichnis der nachträglich ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten zu führen, das dem in § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen Verzeichnis entspricht.

(2) Die nach Absatz 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeindebehörde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt eine Abschrift des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses vierteljährlich zur Ergänzung der Urliste (Urkartei) oder der Haushaltslisten oder des Verzeichnisses der ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten (§ 9 Abs. 2 und 3) zu übersenden.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs darf mit Wirkung für das abgelaufene Kalenderjahr eine Lohnsteuerkarte nicht mehr ausgeschrieben werden.

§ 13

(entfällt)

§ 14¹⁾**Mehrere Lohnsteuerkarten**

(§ 39 Abs. 6 Ziff. 2, § 39 a Abs. 2 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuschreiben. In diesem Fall hat

1) Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
hundertfünfzehn	siebenundzwanzig	fünf	drei ^a

Eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ist nicht auszuschreiben, wenn der aus mehreren Dienstverhältnissen herrührende Arbeitslohn von derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber, gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2).

(2) An Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Beträge hat die Gemeindebehörde bei Arbeitnehmern, die in die Steuerklassen II oder III fallen, für das Kalenderjahr 1957 die folgenden Beträge einzutragen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
hundertfünf- unddreißig ^{80/100}	einund- dreißig ^{80/100}	fünf ^{80/100}	drei ^{40/100}

(3) Die Gemeindebehörde hat auf der Vorderseite der ersten Lohnsteuerkarte die Ausschreibung und den Tag der Ausschreibung der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte zu vermerken und die Ausschreibung dem Finanzamt mitzuteilen. Auf der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte ist der Tag der Ausschreibung ebenfalls zu vermerken.

(4) Die Behandlung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fälle beim Lohnsteuer-Jahresausgleich richtet sich nach den dafür maßgebenden Vorschriften.

§ 14¹⁾

Mehrere Lohnsteuerkarten

(§ 39 Abs. 6 Ziff. 2, § 39 a Abs. 2 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuschreiben. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
hundert- zweiund- achtzig	zweiund- vierzig	sieben	drei ^{50/100} ^a

Eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ist nicht auszuschreiben, wenn der aus mehreren Dienstverhältnissen herrührende Arbeitslohn von derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber, gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die Gemeindebehörde hat auf der Vorderseite der ersten Lohnsteuerkarte die Ausschreibung und den Tag der Ausschreibung der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte zu vermerken und die Ausschreibung dem Finanzamt mitzuteilen. Auf der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte ist der Tag der Ausschreibung ebenfalls zu vermerken. Die Vorschriften über die Eintragung des Zusatzvermerks „Z“ (§ 7 Abs. 8 Ziff. 3) sind zu beachten.

§ 14a²⁾

Eintragung eines Hinzurechnungsvermerks auf der Lohnsteuerkarte in bestimmten Fällen durch die Gemeindebehörde (§ 39 a Abs. 2 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat in anderen als den in § 14 bezeichneten Fällen auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1957 einen Hinzurechnungsvermerk nach Maßgabe des Absatzes 2 einzutragen

1. bei einem Ehemann, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II oder III bescheinigt ist, wenn auch für seine Ehefrau eine Lohnsteuerkarte auszuschreiben ist. Ist die Lohnsteuerkarte dem Ehemann schon ausgehändigt, so sind die Ehegatten verpflichtet, sie der Gemeindebehörde zur Eintragung des Hinzurechnungsvermerks vorzulegen;
2. bei einem verheirateten Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II oder III bescheinigt ist, wenn mindestens einer der Ehegatten nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben;
3. bei einem unverheirateten Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II oder III bescheinigt ist.

Die Vorschriften des § 18 a Abs. 1 Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Hinzurechnungsvermerk (Absatz 1) hat folgenden Wortlaut:

„Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen:

jährlich DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
.... ^a

1) Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

2) Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

In den Hinzurechnungsvermerk sind in Worten die folgenden Beträge aufzunehmen:

wenn die Voraussetzungen für die Eintragung eintreten	jährlich DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
1	2	3	4	5	6
vor Beginn des Kalenderjahrs oder					
im Monat Januar	250,—	20,80	4,80	0,80	0,40,
im Monat Februar . . .	250,—	22,70	5,20	0,85	0,40,
im Monat März	250,—	25,—	5,70	0,95	0,45,
im Monat April	250,—	27,70	6,30	1,05	0,50,
im Monat Mai	250,—	31,20	7,20	1,20	0,60,
im Monat Juni	250,—	35,70	8,20	1,35	0,65,
im Monat Juli	250,—	41,60	9,60	1,60	0,80,
im Monat August	250,—	50,—	11,50	1,90	0,95,
im Monat September . . .	250,—	62,50	14,40	2,40	1,20,
im Monat Oktober	250,—	83,30	19,20	3,20	1,60.

Treten die Voraussetzungen für die Eintragung des Hinzurechnungsvermerks nach dem 31. Oktober des Kalenderjahrs ein, so wird von der Eintragung eines Hinzurechnungsvermerks abgesehen.

(3) Die Behandlung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fälle beim Lohnsteuer-Jahresausgleich richtet sich nach den dafür maßgebenden Vorschriften.

§ 15

Weitere Anordnungen über die Lohnsteuerkarten (§ 42 EStG)

(1) Die weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erlassen die Oberfinanzdirektionen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamts zur Durchführung der Lohnsteuer nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinn dieser Anweisungen selbst vornehmen.

§ 16

Verlust der Lohnsteuerkarte (§ 42 EStG)

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die nach § 7 für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zuständige Gemeindebehörde gegen eine Gebühr von höchstens einer Deutschen Mark, die der Gemeinde zufließt, ersetzt. Die neu ausgeschriebene Lohnsteuerkarte ist als „Ersatz-Lohnsteuerkarte“ zu kennzeichnen.

III. Änderung und Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§§ 17 bis 28 a)

§ 17

Verbot privater Änderungen (§ 42 EStG)

(1) Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht ohne ausdrückliche Befugnis durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Personen geändert oder ergänzt werden.

(2) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sind jederzeit auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat, zu ändern.

§ 17 a¹⁾

Eintragung eines Hinzurechnungsvermerks auf der Lohnsteuerkarte in bestimmten Fällen durch das Finanzamt (§ 39 a Abs. 2 EStG)

(1) Ist der Hinzurechnungsvermerk nach § 14 a nicht schon durch die Gemeindebehörde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden, so hat das Finanzamt den Hinzurechnungsvermerk einzutragen

1. bei einem Ehemann, wenn seine Ehefrau in dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte des Ehemanns gilt, Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb bezieht, die nach § 26 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder der dazu erlassenen Rechtsverordnung bei einer Zusammenveranlagung ausgeschieden werden;
2. bei einem verheirateten Arbeitnehmer im Fall des § 14 a Abs. 1 Ziff. 2, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung erst im Laufe des Kalenderjahrs eintreten, für das die Lohnsteuerkarte gilt;
3. bei der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau, auf deren Lohnsteuerkarte nach § 8 a Abs. 2 Ziff. 1 die für den Familienstand maßgebende Steuerklasse eingetragen wird. In diesem Fall ist der Hinzurechnungsvermerk auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns durch die Eintragung „Der Hinzurechnungsvermerk entfällt ab“ aufzuheben. Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 1 ist der Ehemann, in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 ist der verheiratete Arbeitnehmer verpflichtet, seine Lohnsteuerkarte dem Finanzamt zur Eintragung des Hinzurechnungsvermerks vorzulegen. Zuwenig einbehaltene Lohnsteuer wird nacherhoben.

(3) Weist der Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 und des § 14 a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 nach, daß die Voraussetzungen für die Eintragung des Hinzurechnungsvermerks vor dem 1. September des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, fortgefallen sind, so hat das Finanzamt auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte folgendes hinzuzusetzen:

„Der Hinzurechnungsbetrag entfällt ab“.

Als Zeitpunkt kommt der Tag in Betracht, an dem die Voraussetzungen für die Streichung des Hinzurechnungsvermerks erstmalig vorhanden waren.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unter Vorlage seiner Lohnsteuerkarte die Wiedereintragung des Hinzurechnungsvermerks zu beantragen.

1) Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

nungsvermerks beim Finanzamt zu beantragen, wenn die Voraussetzungen für den Hinzurechnungsvermerk wieder eintreten. Absatz 2 Satz 2 und § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17a¹⁾

**Eintragung des Zusatzvermerks „Z“
auf der Lohnsteuerkarte in bestimmten Fällen
durch das Finanzamt
(§ 39a Abs. 2 EStG)**

(1) Ist der Zusatzvermerk „Z“ nach § 7 Abs. 8 nicht schon durch die Gemeindebehörde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden, so hat das Finanzamt den Zusatzvermerk „Z“ einzutragen

1. bei einem verheirateten Arbeitnehmer in den Fällen des § 7 Abs. 8 Ziff. 2 Buchstabe b, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung des Zusatzvermerks „Z“ erst im Laufe des Kalenderjahrs eintreten, für das die Lohnsteuerkarte gilt,
2. bei der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau, auf deren Lohnsteuerkarte nach § 8a Abs. 2 Ziff. 1 die nach dem Familienstand maßgebende Steuerklasse und Zahl der Kinder eingetragen werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 1 ist der verheiratete Arbeitnehmer verpflichtet, die Eintragung des Zusatzvermerks „Z“ zu beantragen und zu diesem Zweck seine Lohnsteuerkarte dem Finanzamt vorzulegen. Zuwenig einbehaltene Lohnsteuer wird nacherhoben.

(3) Weist der Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 1 und des § 7 Abs. 8 Ziff. 1 und 2 Buchstabe b nach, daß die Voraussetzungen für die Eintragung des Zusatzvermerks „Z“ vor dem 1. September des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, fortgefallen sind und ist der Zusatzvermerk „Z“ nicht aus anderen Gründen aufrechtzuerhalten, so hat das Finanzamt auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte folgendes hinzuzusetzen:

„Der Zusatzvermerk „Z“ entfällt ab

Als Zeitpunkt kommt der Tag in Betracht, an dem die Voraussetzungen für die Streichung des Zusatzvermerks „Z“ erstmalig vorhanden waren.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unter Vorlage seiner Lohnsteuerkarte die Wiedereintragung des Zusatzvermerks „Z“ beim Finanzamt zu beantragen, wenn die Voraussetzungen für den Zusatzvermerk „Z“ wieder eintreten. Absatz 2 Satz 2 und § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

**Ergänzung wegen Änderung der Steuerklasse
und der Zahl der Kinder
(§ 39 Abs. 5, § 39a Abs. 2, 3, § 42 EStG)**

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß sich die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuerklasse

oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zu seinen Gunsten geändert hat, so ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8a, auf Antrag die Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, entsprechend zu ergänzen. Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die Ergänzung durch die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes vorzunehmen.

(2) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II oder III bescheinigt ist, nach, daß Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden (§ 8 Abs. 2), so ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8a, auf Antrag die Lohnsteuerkarte durch das für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt entsprechend zu ergänzen.

(3)²⁾ In den Fällen des Absatzes 1 hat die Gemeindebehörde, in den Fällen des Absatzes 2 hat das Finanzamt bei der Ergänzung der Lohnsteuerkarte den Hinzurechnungsvermerk (§ 14 Abs. 2, § 14a Abs. 1, 2) einzutragen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen.

(3)¹⁾ In den Fällen des Absatzes 1 hat die Gemeindebehörde, in den Fällen des Absatzes 2 hat das Finanzamt bei der Ergänzung der Lohnsteuerkarte den Zusatzvermerk „Z“ (§ 7 Abs. 8) einzutragen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen.

(4)²⁾ Nach Ablauf des Kalenderjahrs kann ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr nicht mehr gestellt werden.

(4)¹⁾ Nach Ablauf des Kalenderjahrs kann ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr nur noch bis spätestens 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs gestellt werden.

§ 18a²⁾

**Zeitliche Wirksamkeit
(§ 39 Abs. 5, § 39a Abs. 2, § 42 EStG)**

(1) Wird die Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers geändert (§§ 17, 17a) oder ergänzt (§ 18), so ist der Zeitpunkt einzutragen, von dem an die Änderung oder Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt kommt der Tag in Betracht, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist. Das Finanzamt hat bei einer Ergänzung (§ 18 Abs. 2) auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Ergänzung auf Widerruf erfolgt.

¹⁾ Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

²⁾ Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

(2) Die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte (§§ 14, 14a und Absatz 1) gilt erstmals für den Lohnzahlungszeitraum, in den der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Tag fällt, von dem an die Eintragung gilt.

(3) Hat die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunkts rückwirkende Kraft (§§ 14, 14a und Absatz 1), so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das Finanzamt erstattet; zuwenig einbehaltene Lohnsteuer kann das Finanzamt vom Arbeitnehmer nachfordern. Die Erstattung oder die Nachforderung entfällt, soweit nach § 28 Satz 2 ein Ausgleich durch den Arbeitgeber vorgenommen wird. Die Nachforderung durch das Finanzamt unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

§ 18a¹⁾

Zeitliche Wirksamkeit

(§ 39 Abs. 5, § 39a Abs. 2, § 42 EStG)

(1) Wird die Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers geändert (§§ 17, 17a) oder ergänzt (§ 18), so ist der Zeitpunkt einzutragen, von dem an die Änderung oder Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt kommt der Tag in Betracht, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist. In den Fällen des § 7 Abs. 8 Ziff. 2 Buchstabe b (§ 17a Abs. 1 Ziff. 1) ist als Zeitpunkt, von dem an die Änderung gilt, stets der 1. Januar des Kalenderjahrs einzutragen, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist. Das Finanzamt hat bei einer Ergänzung (§ 18 Abs. 2) auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Ergänzung auf Widerruf erfolgt.

(2) Die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte (Absatz 1, § 7 Abs. 3) gilt erstmals für den Lohnzahlungszeitraum, in den der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Tag fällt, von dem an die Eintragung gilt.

(3) Hat die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunkts rückwirkende Kraft (Absatz 1, § 7 Abs. 8), so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das Finanzamt erstattet; zuwenig einbehaltene Lohnsteuer kann das Finanzamt vom Arbeitnehmer nachfordern. Die Erstattung oder die Nachforderung entfällt, soweit nach § 28 Satz 2 ein Ausgleich durch den Arbeitgeber vorgenommen wird. Die Nachforderung durch das Finanzamt unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

§ 19

Vermerk über Änderung der Lohnsteuerkarte

(§ 42 EStG)

In den Fällen des § 17 Abs. 2 und des § 18 hat die danach zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die Änderung in der Urliste (Urkartei) oder Haus-

haltliste (§ 9 Abs. 2) oder in dem Verzeichnis der ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten (§ 9 Abs. 3) vermerkt wird. Zu diesem Zweck hat

1. die Gemeindebehörde, wenn die bezeichneten Unterlagen bereits an das Finanzamt abgeliefert sind, diesem eine von ihr vorgenommene Änderung der Lohnsteuerkarte zum Vermerk in den Unterlagen mitzuteilen,
2. das Finanzamt, wenn die bezeichneten Unterlagen bei ihm noch nicht eingegangen sind, eine von ihm vorgenommene Änderung nach Eingang der Unterlagen in diesen nachzutragen.

Die Vorschrift in § 9 Abs. 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Werbungskosten

(§§ 7c, 9, 9a Ziff. 1, §§ 12, 41, 52 Abs. 4 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten (Absatz 2), die beim Arbeitslohn zu berücksichtigen sind, 562 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, so hat das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls das nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten ihm voraussichtlich im Kalenderjahr erwachsen werden.

(2) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers gemacht werden. Als Werbungskosten kommen insbesondere in Betracht

1. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
2. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Hat der Arbeitnehmer aus nicht zwingenden persönlichen Gründen seinen Wohnsitz an einem Ort, der mehr als 40 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt, so sind die Aufwendungen nur insoweit Werbungskosten, als sie durch die Fahrten bis zur Entfernung von 40 km verursacht werden. Zur Abgeltung des Abzugs der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden die folgenden Pauschbeträge für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, festgesetzt:

¹⁾ Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

- a) bei Benutzung eines Kraftwagens 0,50 Deutsche Mark,
- b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vier-rädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) 0,36 Deutsche Mark,
- c) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 0,22 Deutsche Mark,
- d) bei Benutzung eines Fahrrads mit Motor 0,12 Deutsche Mark

für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt. Maßgebend ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ausnahmsweise kann eine andere Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von dem Arbeitnehmer regelmäßig für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug an Stelle der Pauschbeträge oder neben den Pauschbeträgen ist ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn er das Kraftfahrzeug nicht mehr oder in wesentlich geringerem Umfang, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verwendet. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;

3. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung);
4. die Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsguts, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt;
5. der nach § 7c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes wegen der Hingabe eines unverzinslichen Darlehens zur Förderung des Baus von Wohnungen wie Werbungskosten abzuziehende Betrag. Wird das Darlehen während der Laufzeit über die Tilgungsbeträge hinaus zurückgezahlt oder innerhalb von zehn Jahren nach der Hingabe abgetreten, so hat der Arbeitnehmer das dem Finanzamt zum Zweck der Nachversteuerung (§ 28a Abs. 1 Ziff. 2) unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 a

Sonderausgaben

(§§ 10, 10b, 10c Ziff. 1, §§ 12, 41, 52 Abs. 5, 6, 11, 12 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Sonderausgaben (Absatz 2) 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls das nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Sonderausgaben ihm voraussichtlich im Kalenderjahr erwachsen werden.

(2) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tabelle ergibt. Für den Abzug des Anteils an Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung;
2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Für die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens und des Arbeitnehmers gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Die Vorschriften des § 20 Abs. 3a Satz 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1954) in der Fassung vom 10. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1524) sind weiter anzuwenden, wenn die Beiträge und Versicherungsprämien auf Grund von nach dem 31. Mai 1953 und vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden;
3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge an Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäfts-

betrieb im Inland erteilt ist. Für die Anzeigepflichten der Bausparkasse und des Arbeitnehmers gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Die Vorschriften des § 20 Abs. 3a Sätze 4 und 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1954) in der Fassung vom 10. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1524) sind weiter anzuwenden, wenn die Beiträge an Bausparkassen auf Grund von nach dem 31. Mai 1953 und vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden;

4. vor dem 1. Januar 1959 geleistete Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen (allgemeine Sparverträge, Sparverträge mit festgelegten Sparraten und der Erwerb bestimmter neuausgegebener festverzinslicher Schuldverschreibungen, die auf Grund ihrer Ausgabebedingungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Zwecks als besonders förderungsbedürftige anerkannt sind), die nach dem 6. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind, wenn die angesammelten Beträge auf drei Jahre festgelegt werden. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sind auch die nach dem 31. Dezember 1958 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist. Aus den Vorschriften der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Kapitalansammlungsverträgen vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 318) und den Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ergibt sich, unter welchen Voraussetzungen Beiträge für den Abzug als Sonderausgaben in Betracht kommen und welche Anzeigepflichten der Kreditinstitute, der Schuldenverwaltungen und der Arbeitnehmer bestehen;
- 5.¹⁾ *Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1955 erstmals erworbene Anteile an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften (§ 16 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953), die nach dem 31. Dezember 1954 laufend und der Höhe nach gleichbleibend bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der ersten Einzahlung geleistet werden, und Sparbeträge, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§§ 20, 21 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953) nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 geleistet hat, und daß die Aufwendungen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Für die Anzeigepflichten des Kreditinsti-*

tuts gelten die Vorschriften des § 24 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953;

6. Sparbeträge im Sinn des § 20a Abs. 2 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten geleistet werden, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 7. Oktober 1956 geleistet worden ist, nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung;
7. Kirchensteuern;
8. Vermögensteuer;
9. die nach § 211 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe und die nach § 216 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Beträge an Übergangsabgabe;
10. Beiträge auf Grund der Vorschriften des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) in der Fassung des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061);
11. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt fünf vom Hundert des Arbeitslohns. Für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von fünf um weitere fünf vom Hundert. Welche Aufwendungen der Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke dienen, richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der in den Ziffern 2 bis 4 und 6 bezeichneten Aufwendungen, soweit sie nach dem 6. Oktober 1956 geleistet werden, ist, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Beiträge nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Die Vorschriften in Ziffer 2 letzter Satz und in Ziffer 3 letzter Satz bleiben unberührt.

(3) Unter Absatz 2 fallen auch Sonderausgaben für die nicht dauernd vom Ehemann getrennt

1) Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

lebende Ehefrau und für diejenigen Kinder des Arbeitnehmers, für die ihm Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.

(4) Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 2 bis 6 gilt folgendes:

1. Die Aufwendungen sind zusammen bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dieser Betrag erhöht sich um 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr für die Ehefrau und um je 500 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinn des § 8 Abs. 3, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird. Für die Kalenderjahre 1956 bis 1958 tritt an die Stelle der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge von 800 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 1000 Deutsche Mark.
2. Bei Arbeitnehmern, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge von je 800 Deutsche Mark auf je 1600 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark, wenn in dem Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind oder wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich zu Beginn des Kalenderjahrs auf Grund der letzten Vermögensteuerveranlagung des Arbeitnehmers ergibt, 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Das gilt nicht bei Arbeitnehmern, die nach dem 31. Dezember 1958 das 50. Lebensjahr vollenden. Sätze 1 und 2 sind auch anwendbar, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 50. Lebensjahr vollendet hat. Für die Kalenderjahre 1956 bis 1958 gilt Satz 1 in folgender Fassung:

Bei Arbeitnehmern, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge von je 1000 Deutsche Mark auf je 2000 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark.

3. Übersteigen sie die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge berücksichtigt werden. Daneben können die in dem Kalenderjahr 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleisteten Aufwendungen im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 2 und 4 für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, für allgemeine Sparverträge und für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 6000 Deutsche Mark als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer durch eine Bescheinigung nach-

weist, daß die die Beträge empfangenden Unternehmen sich verpflichten, die Beiträge zu allgemeinen Sparverträgen mindestens zu 70 vom Hundert, die Beiträge zu den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und den Erlös der festverzinslichen Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert unmittelbar zur erststelligen langfristigen Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues und zur Finanzierung der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen zu verwenden. Diesen Aufwendungen werden Aufwendungen im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 4 für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen der Real Kreditinstitute gleichgestellt, wenn der Arbeitnehmer durch eine Bescheinigung nachweist, daß diese sich verpflichten, die Erlöse der begünstigten Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert zur langfristigen Kreditversorgung der nichtbuchführungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe zu verwenden. Bei Beiträgen zu den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und zu allgemeinen Sparverträgen können sich die Unternehmen statt dessen verpflichten, diese Beiträge in dem in Satz 2 bezeichneten Umfang für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen, deren Erlös mindestens zu 90 vom Hundert zu dem in Satz 2 und 3 bezeichneten Zweck bestimmt ist, zu verwenden und diese Schuldverschreibungen für mindestens drei Jahre nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung festzulegen. Die Regelung in den Sätzen 2, 3 und 4 gilt auch für die im Kalenderjahr 1957 vor dem 1. April 1957 geleisteten Aufwendungen der bezeichneten Art; soweit sie im Januar 1957 geleistet worden sind, werden sie wie Aufwendungen behandelt, die im Kalenderjahr 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleistet worden sind.

§ 20 b

Aufwendungen, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz prämienbegünstigt sind (§ 10 EStG)

Im Kalenderjahr geleistete Aufwendungen im Sinn des § 20 a Abs. 2 Ziff. 3 bis 6, die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) zugleich prämienbegünstigt sind, können als Sonderausgaben nur abgezogen werden, wenn für diese Aufwendungen eine Prämie nicht beansprucht wird. Der Arbeitnehmer kann die bezeichneten Aufwendungen, die er innerhalb eines Kalenderjahrs leistet, entweder nur einheitlich als Sonderausgaben geltend machen oder für sie eine Prämie beanspruchen; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

§ 20 c
(entfällt)

§ 21

Mehrere Dienstverhältnisse
(§ 39 Abs. 6 Ziff. 2, § 41 EStG)

Weist ein Arbeitnehmer, dem eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis zusammen mit den Werbungskosten aus dem ersten Dienstverhältnis 562 Deutsche Mark im Kalenderjahr oder die Sonderausgaben (§ 20a Abs. 2 bis 4) 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag, vermindert jeweils um die schon bei der ersten Lohnsteuerkarte berücksichtigten Werbungskosten und Sonderausgaben, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 und des § 20a Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

§ 22

Mitverdienende Ehefrau
(§ 39 Abs. 6 Ziff. 3, § 41 EStG)

Weist die in einem Dienstverhältnis stehende, nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) aus dem Dienstverhältnis 562 Deutsche Mark im Kalenderjahr oder die nicht schon bei der Besteuerung des Ehemanns berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20a Abs. 2 bis 4) 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 und des § 20a Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

§ 23
(entfällt)

§ 24
(entfällt)

§ 25

Außergewöhnliche Belastungen
(§§ 33, 41 EStG)

(1) Erwachsen einem Arbeitnehmer zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag des Arbeitnehmers der Betrag, um den diese Aufwendungen die ihm zumutbare Eigenbelastung (Absatz 3) übersteigen, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen.

(2) Aufwendungen erwachsen dem Arbeitnehmer zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht ent-

ziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(3) Die zumutbare Eigenbelastung beträgt

bei einem Einkommen (wenn nur Arbeitslohn vorhanden: bei einem voraussichtlichen Arbeitslohn im Kalenderjahr, gekürzt um die voraussichtlichen Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens aber um 1186 Deutsche Mark), vermindert um die nach § 25 b und § 26 a in Betracht kommenden Freibeträge, von	bei einem Arbeitnehmer der			
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für	
			1 oder 2 Kinder	3 oder mehr Kinder
1	2	3	4	5
nicht mehr als 3000 DM	6	5	3	—
mehr als 3000 DM	7	6	4	2

vom Hundert des nach Spalte 1 sich ergebenden Betrags.

§ 25 a

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen
(§§ 33 a, 41 EStG)

(1) Erwachsen einem Arbeitnehmer zwangsläufig (§ 25 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, für die der Arbeitnehmer Kinderermäßigung nicht erhält, so wird auf Antrag des Arbeitnehmers der Betrag dieser Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 900 Deutsche Mark im Kalenderjahr, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen. Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Betrag von 900 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 480 Deutsche Mark übersteigen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags berücksichtigt, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhöht sich auf Antrag der Betrag von 900 Deutsche Mark um 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person Aufwendungen erwachsen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Für ein Kind, für das der Arbeitnehmer Kinderermäßigung erhält, wird auf Antrag ein Betrag von 720 Deutsche Mark auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(3) Erwachsen einem Arbeitnehmer Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin, so wird auf Antrag des Arbeitnehmers der Betrag dieser Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag

von 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen, wenn

1. zum Haushalt des Arbeitnehmers mindestens drei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
2. zum Haushalt des Arbeitnehmers mindestens zwei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
 - a) der Arbeitnehmer verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und beide Ehegatten erwerbstätig sind, oder
 - b) der Arbeitnehmer unverheiratet und erwerbstätig ist oder
3. der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
4. der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbeschädigt ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist.

Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin steht dem Arbeitnehmer nur zu, wenn zu seinem Haushalt mindestens fünf Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge von 900 Deutsche Mark und die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Beträge von 720 Deutsche Mark um je ein Zwölftel. Sind die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen. § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Arbeitnehmer eine Steuerermäßigung nach § 25 nicht in Anspruch nehmen.

§ 25b

Freibeträge für besondere Fälle (§ 52 Abs. 15 EStG)

(1) Bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und diesen gleichgestellten Personen (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1215 —) sowie bei politisch Verfolgten, bei Arbeitnehmern, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), und bei Arbeitnehmern, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür

höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein jährlicher Freibetrag in der folgenden Höhe auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen:

- 540 Deutsche Mark
bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I,
 - 720 Deutsche Mark
bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II,
 - 840 Deutsche Mark
bei Arbeitnehmern der Steuerklasse III;
- der Betrag von 840 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, um je 60 Deutsche Mark.

Satz 1 gilt auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Arbeitnehmer selbst, sondern bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorliegen. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden die nach Satz 1 steuerfreien Beträge auch dann nur einmal gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen oder die bezeichneten Voraussetzungen bei beiden Ehegatten vorliegen.

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen kann § 25 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Politisch Verfolgte im Sinn des Absatzes 1 sind Steuerpflichtige, die nach den §§ 1, 4 und 167 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung haben. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu der Personengruppe der Verfolgten ist durch Vorlage eines Bescheids oder einer sonstigen Mitteilung der zuständigen Entschädigungsbehörde zu erbringen. Aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind diejenigen Personen, auf die § 1 oder § 1a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) und des Artikels X § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018, 1053) Anwendung findet.

(4) Der Freibetrag wird jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei dem Arbeitnehmer oder seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Voraussetzungen für die Gewährung eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre gewährt. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags sind bei einem Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahr eingetreten, in dem er als unbeschränkt Steuerpflichtiger erstmalig zu den in Absatz 1 bezeichneten Personengruppen gehört hat.

§ 26

Körperbeschädigte Arbeitnehmer (§§ 33 a, 41 EStG)

(1) Körperbehinderte Arbeitnehmer erhalten auf Antrag wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar wegen ihrer Körperbeschädigung erwachsen, einen auf der Lohnsteuerkarte einzutragenden steuerfreien Pauschbetrag in folgender Höhe, wenn sie nicht höhere Aufwendungen nachweisen oder glaubhaft machen (§§ 20, 20 a, 25):

Gruppe	Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um			Bei Erwerbstätigen				Bei Nichterwerbstätigen		
				Jahresbetrag	davon entfallen auf			Jahresbetrag	davon entfallen auf	
					Werbungs-kosten	Sonder-aus-gaben	außer-gewöhn-liche Be-lastung		Sonder-aus-gaben	außer-gewöhn-liche Be-lastung
vom Hundert	bis	vom Hundert	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2			3	4	5	6	7	8	9
1	25 bis ausschließlich	35	360	72	72	216	288	72	216	
2	35 bis ausschließlich	45	480	96	96	288	384	96	288	
3	45 bis ausschließlich	55	600	120	120	360	480	120	360	
4	55 bis ausschließlich	65	720	144	144	432	576	144	432	
5	65 bis ausschließlich	75	840	168	168	504	672	168	504	
6	75 bis ausschließlich	85	960	192	192	576	768	192	576	
7	85 bis ausschließlich	95	1080	216	216	648	864	216	648	
8	95 bis einschließlich	100	1200	240	240	720	960	240	720	
9	Blinde und besonders pflegebedürftige Körperbeschädigte			3600	720	720	2160	2880	720	2160

(2) Der Kreis der körperbeschädigten Arbeitnehmer, die den Pauschbetrag in Anspruch nehmen können, wird mit Zustimmung des Bundesrates durch die Bundesregierung bestimmt.

§ 26 a

Altersfreibetrag
(§ 41 Abs. 2 EStG)

(1) Bei einem Arbeitnehmer, der nach § 7 Abs. 6 Ziff. 1, Abs. 7 und § 8 oder nach § 18 in die Steuerklasse II oder III fällt, wird auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag von 720 Deutsche Mark eingetragen (Altersfreibetrag), wenn der Arbeitnehmer mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollendet. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird nur ein Altersfreibetrag gewährt; es genügt, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers das 70. Lebensjahr vollendet.

(2) Bei einem unverheirateten Arbeitnehmer wird auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag von 360 Deutsche Mark eingetragen (Altersfreibetrag), wenn der Arbeitnehmer in die Steuerklasse II fällt und mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollendet.

§ 27

Art der Berücksichtigung
(§ 41 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 EStG)

(1) Das Finanzamt hat den nach §§ 20 bis 26 a insgesamt steuerfrei bleibenden Jahresbetrag (das

ist die Summe der im Kalenderjahr insgesamt zu berücksichtigenden Beträge) und den Betrag für monatliche, wöchentliche, tägliche und halbtägliche Lohnzahlung auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken. Dabei ist

1. der Halbtagesbetrag mit $\frac{1}{32}$ des Monatsbetrags,
2. der Tagesbetrag mit $\frac{1}{26}$ des Monatsbetrags,
3. der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrags (Ziffer 2)

anzugeben. Bruchteile eines Deutschen Pfennig, die sich nach Ziffer 1 oder 2 ergeben können, bleiben außer Betracht. Die Beträge sind für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der folgenden Weise aufzurunden:

- a) der Halbtagesbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag,
- b) der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag,
- c) der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag.

Der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte hat folgenden Wortlaut:

„Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

Jahres-betrag	monat-lich	wöchent-lich	täglich	halb-täglich
DM	DM	DM	DM	DM"

Der als steuerfrei zu vermerkende Betrag ist in Worten einzutragen. Ob die Spalten für alle Lohnzahlungszeiträume auszufüllen sind, entscheidet das Finanzamt nach Ermessen. Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die steuerfrei bleibenden Beträge nach § 32 Abs. 3 umzurechnen.

(2) Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Eintragung nach Absatz 1 auf Widerruf erfolgt. Außerdem hat es einen bestimmten Zeitraum anzugeben, für den die Eintragung gilt. Dieser Zeitraum darf sich nicht über den Schluß des Kalenderjahrs hinaus erstrecken. Die Unterlagen für die Eintragung sind bei dem Finanzamt fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Das Finanzamt kann auf der Lohnsteuerkarte vermerken, daß die Eintragung (Absatz 1) ganz oder zum Teil vorläufig erfolgt, wenn in besonderen Fällen die voraussichtliche Höhe der Aufwendungen im Kalenderjahr nicht oder nur schwer überblickt werden kann. Ergibt sich nach Ablauf des Kalenderjahrs, daß die vorläufige Eintragung von der endgültigen Feststellung abweicht, so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs erstattet, zuwenig einbehaltene Lohnsteuer nachgefordert. Die Nachforderung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Nach Ablauf des Kalenderjahrs kann ein Antrag auf Eintragung eines steuerfrei bleibenden Betrags für das abgelaufene Kalenderjahr nur noch bis spätestens 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs gestellt werden.

§ 28

Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderungen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EStG)

Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. In den Fällen, in denen die Änderung und Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken (§§ 18a und 27 Abs. 2), ist der Arbeitgeber aber berechtigt, bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte folgenden Lohnzahlungen so viel weniger oder so viel mehr an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tag der Rückwirkung zuviel oder zuwenig einbehalten hat.

§ 28a

Nachforderung von Lohnsteuer in bestimmten Fällen (§ 7c Abs. 6, § 9 Ziff. 4, §§ 10, 33a Abs. 4, § 41 EStG)

(1) Ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Be-

trag berücksichtigt worden, so hat das Finanzamt Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nach § 46 nachzufordern,

1. wenn in den Fällen des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 das Kraftfahrzeug in wesentlich geringerem Umfang, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verwendet worden ist;
2. wenn in den Fällen des § 20 Abs. 2 Ziff. 5 das Darlehen während der Laufzeit über die Tilgungsbeträge hinaus zurückgezahlt oder innerhalb von zehn Jahren nach der Hingabe abgetreten wird. Die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind anzuwenden;
3. wenn in den Fällen des § 20a Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 nach den Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine Nachversteuerung in Betracht kommt;
4. soweit bei Sonderausgaben im Sinn des § 20a Abs. 2 Ziff. 2 bis 6 die Aufwendungen in unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
5. wenn in den Fällen des § 20a Abs. 2 Ziff. 5 der Arbeitnehmer Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen geleistet hat oder leistet, die er vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen hat, und
 - a) bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten eine Unterbrechung der Einzahlungen stattgefunden hat oder
 - b) die Sparbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden oder
 - c) festgeschriebene (vinkulierte) oder gesperrte Wertpapiere vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben oder aus dem Depot entnommen werden;
6. wenn in den Fällen des § 20a Abs. 2 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 bei Kapitalansammlungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind, nach den Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine Nachversteuerung in Betracht kommt;
7. wenn in den Fällen des § 25a Abs. 4 Satz 2 die Voraussetzungen für die Eintragung des steuerfreien Betrags weggefallen sind;
8. wenn in den Fällen des § 27 Abs. 3 auf Grund der vorläufigen Eintragung zuwenig Lohnsteuer einbehalten worden ist.

(2) Für die Berechnung der Nachforderung in den Fällen des Absatzes 1 gilt folgendes:

1. Wird die Nachforderung im Laufe des Kalenderjahrs durchgeführt, für das der steuerfreie Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist, so ist die Lohnsteuer für die maßgebenden Lohnzahlungszeiträume neu zu berechnen. Wird die Nachforderung nach Ablauf des Kalenderjahrs durchgeführt, so wird, vorbehaltlich der Ziffer 2, die Lohnsteuer für den Arbeitslohn des Kalenderjahrs, für das der steuerfreie Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war, nach der jeweils maßgebenden Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Lohnsteuer und der einbehaltenen Lohnsteuer ergibt die Nachforderung.
2. Abweichend von Ziffer 1 ist im Fall des Absatzes 1 Ziff. 2 der gewährte steuerfreie Betrag dem Arbeitslohn im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Abtretung des Darlehens hinzuzurechnen. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Lohnsteuer und der im bezeichneten Kalenderjahr einbehaltenen Lohnsteuer ergibt die Nachforderung.

(3) Die Nachforderung von Lohnsteuer unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

IV. Vornahme des Lohnsteuerabzugs (§§ 29 bis 49)

A. Allgemeines (§§ 29 bis 31)

§ 29

Vorlegung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte (§ 42 EStG)

(1) Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet.

(2) Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Weigert sich der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben,

so kann die Ortpolizeibehörde die Lohnsteuerkarte wegnehmen und dem Arbeitnehmer aushändigen. Nach Beendigung des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte im Besitz hat, der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt zu übersenden, es sei denn, daß der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte einem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs oder einer Einkommensteuererklärung beizufügen hat; die näheren Anordnungen treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 30

Einbehaltung der Lohnsteuer (§ 38 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten. Lohnzahlungen sind auch Vorschuß- oder Abschlagzahlungen oder sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn.

(2) Mancher Arbeitgeber zahlt seinen Arbeitnehmern den Arbeitslohn für den üblichen Lohnzahlungszeitraum (§ 33) nur in ungefährer Höhe aus (Abschlagzahlung). Er nimmt eine genaue Lohnabrechnung erst für einen längeren Zeitraum vor. Ein solcher Arbeitgeber kann den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum betrachten und die Lohnsteuer abweichend von der Vorschrift in Absatz 1 erst bei der Lohnabrechnung einbehalten. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer nach Absatz 1 einzubehalten ist.

(3) Reichen die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so hat er die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

(4) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Werts der Sachbezüge (§ 3) einzubehaltenden Lohnsteuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohns (der Sachbezüge) nach seinem Ermessen zurückzubehalten und daraus die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.

(5) Der Lohnsteuerabzug darf auf Grund einer Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur unterbleiben, wenn das Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre (§ 41), bescheinigt, daß der Empfänger der Einkünfte der Lohnsteuer nicht unterliegt. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto (§ 31) aufzubewahren.

§ 31

Lohnkonto
(§ 38 Abs. 3 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebstätte (§ 43) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen.

(2) ¹⁾ Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto das Folgende anzugeben:

1. den Namen (Vornamen und Familiennamen), den Beruf, den Geburtstag, den Wohnsitz, die Wohnung, die Steuerklasse (bei Steuerklasse III auch die Zahl der auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Kinder), das Religionsbekenntnis, die Nummer der Lohnsteuerkarte, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, und das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist. Die Angaben sind den Eintragungen auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte zu entnehmen;
2. den Hinzurechnungsbetrag, den steuerfreien Jahresbetrag und den steuerfreien Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag), die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, und den Zeitraum, für den die Eintragungen gelten;
3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 5 vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgeschrieben hat, und den Tag der Ausschreibung.

(2) ²⁾ Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto das Folgende anzugeben:

1. den Namen (Vornamen und Familiennamen), den Beruf, den Geburtstag, den Wohnsitz, die Wohnung, die Steuerklasse sowie den etwa eingetragenen Zusatzvermerk „Z“ (bei Steuerklasse III auch die Zahl der auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Kinder), das Religionsbekenntnis, die Nummer der Lohnsteuerkarte, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, und das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist. Die Angaben sind den Eintragungen auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte zu entnehmen;
2. den Hinzurechnungsbetrag, den steuerfreien Jahresbetrag und den steuerfreien Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag), die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, und den Zeitraum, für den die Eintragungen gelten;

3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 5 vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgeschrieben hat, und den Tag der Ausschreibung.

(3) ¹⁾ Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto bei jeder Lohnabrechnung über den laufenden Arbeitslohn und über sonstige Bezüge das Folgende einzutragen:

1. den Tag der Lohnzahlung und den Lohnzahlungszeitraum;
2. den gezahlten Arbeitslohn ohne jeden Abzug, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer. Die nach den Ziffern 3 bis 5 gesondert einzutragenden Beträge sind dabei nicht mitzuzählen;
3. die gezahlten Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge), mit Ausnahme der Trinkgelder (§ 4 Ziff. 5), wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Finanzamt der Betriebstätte kann auf Antrag zulassen, daß die Reisekosten (§ 4 Ziff. 1 bis 3), die durchlaufenden Gelder und der Auslagenersatz (§ 4 Ziff. 4) und die in § 6 bezeichneten steuerfreien Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
4. den ermäßigt besteuerten Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes), und die davon einbehaltene Lohnsteuer;
5. die gezahlten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer nach § 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388).

(3) ²⁾ Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto bei jeder Lohnabrechnung über den laufenden Arbeitslohn und über sonstige Bezüge das Folgende einzutragen:

1. den Tag der Lohnzahlung und den Lohnzahlungszeitraum;
2. den gezahlten Arbeitslohn ohne jeden Abzug, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohn-

¹⁾ Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

²⁾ Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

steuer. Die nach den Ziffern 3 bis 7 gesondert einzutragenden Beträge sind dabei nicht mitzuzählen;

3. die gezahlten Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge), mit Ausnahme der Trinkgelder (§ 4 Ziff. 5), wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Finanzamt der Betriebstätte kann auf Antrag zulassen, daß die Reisekosten (§ 4 Ziff. 1 bis 3), die durchlaufenden Gelder und der Auslagenersatz (§ 4 Ziff. 4) und die in § 6 bezeichneten steuerfreien Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
4. sonstige Bezüge, die sich auf einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten beziehen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 35 Abs. 3);
5. die gezahlten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer nach § 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 368);
6. Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 33 —);
7. Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz (§ 35a) oder nach besonderen Pauschsteuersätzen (§ 35b) besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat; lassen sich in diesen Fällen die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben.

(4) Das Lohnkonto ist beim Ausscheiden des Arbeitnehmers, spätestens am Ende des Kalenderjahrs, aufzurechnen und bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahrs, das auf die Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

(5) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahrs 169 Deutsche Mark monatlich (39 Deutsche Mark wöchentlich, 6,50 Deutsche Mark täglich, 3,25 Deutsche Mark halbtäglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer (§§ 36 und 37 Abs. 1) oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

B. Berechnung der Lohnsteuer (§§ 32 bis 40)

§ 32

Lohnsteuertabelle

(§ 9a Ziff. 1, § 10c Ziff. 1, § 39 Abs. 1,
§ 39a Abs. 1 und 2 EStG)

(1)¹⁾ Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum. Sie berechnet sich für das Kalenderjahr 1957 nach der der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 979) als Anhang beigefügten Jahreslohnsteuertabelle, in der für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 562 Deutsche Mark und für Sonderausgaben ein Pauschbetrag von 624 Deutsche Mark und bei den Steuerklassen II und III der in § 39a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 781) bezeichnete Freibetrag von 250 Deutsche Mark berücksichtigt sind, mit der Maßgabe, daß Steuerbeträge von weniger als 18 Deutsche Mark gestrichen werden. Der Unterschied zwischen dem in dieser Jahreslohnsteuertabelle bei den Steuerklassen II und III berücksichtigten Freibetrag von 250 Deutsche Mark und dem Freibetrag von 600 Deutsche Mark nach § 39a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) ist ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der Weise zu berücksichtigen, daß der Jahresarbeitslohn der Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II oder III bescheinigt und kein Hinzurechnungsbeitrag nach § 14a, § 17a oder § 14 Abs. 2 eingetragen ist, für die Berechnung der Lohnsteuer um 350 Deutsche Mark gekürzt wird. Für die Berechnung der Lohnsteuer im Laufe des Kalenderjahrs 1957 wird dieser Unterschiedsbetrag in der Weise berücksichtigt, daß der Arbeitslohn für die nach dem 31. Juli 1957 endenden Lohnzahlungszeiträume ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bei monatlichen Lohnzahlungszeiträumen jeweils um 70 Deutsche Mark, bei wöchentlichen Lohnzahlungszeiträumen jeweils um 16,20 Deutsche Mark, bei täglichen Lohnzahlungszeiträumen jeweils um 2,70 Deutsche Mark und bei halbtäglichen Lohnzahlungszeiträumen jeweils um 1,35 Deutsche Mark gekürzt wird. Sätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Finanzamt den Unterschiedsbetrag als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat.

(1)²⁾ Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum. Sie berechnet sich, vorbehaltlich einer anderen Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich, nach der als Anlage beigefügten Jahreslohnsteuertabelle,³⁾ in der für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 562

¹⁾ Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

²⁾ Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

³⁾ Abgedruckt als Anhang zur Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 vom 26. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 157).

Deutsche Mark und für Sonderausgaben ein Pauschbetrag von 624 Deutsche Mark und bei den Steuerklassen II und III der in § 39a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) bezeichnete Freibetrag von 600 Deutsche Mark für Lohnsteuerkarten ohne Zusatzvermerk „Z“ berücksichtigt und für Lohnsteuerkarten mit Zusatzvermerk „Z“ nicht berücksichtigt ist.

(2) Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel der Beträge der Jahreslohnstauertabelle. Dabei sind die Lohnsteuerbeträge auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnstauertabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar

- | | |
|--|-------|
| 1. für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag | 1/52, |
| 2. für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag | 1/26, |
| 3. für eine volle Arbeitswoche | 6/26. |

(3) Für andere als die in Absatz 2 bezeichneten Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohnstufen und die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) vervielfachten Tagesbeträgen (Wochenbeträgen, Monatsbeträgen). Bei mehrtägigen Lohnzahlungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(4) Für die Berechnung der Lohnstufen ist von den Anfangsbeträgen der Lohnstufen der Tabelle, aus der die Errechnung nach den Vorschriften des Absatzes 2 oder 3 abzuleiten ist, auszugehen. Ergeben sich dabei Bruchteile eines Pfennigs, so ist auf den nächsten Pfennigbetrag aufzurunden. Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung der Lohnsteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

§ 32 a

Berechnung der Lohnsteuer von bestimmten Zuschlägen (§ 34 a EStG)

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn der Arbeitslohn insgesamt 15 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn 15 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und steuerfreie Bezüge nicht mitzuzählen. Ergibt sich erst im Laufe des Kalenderjahrs, daß der Arbeitslohn im Kalenderjahr 15 000 Deutsche Mark

übersteigen wird, so bleibt, vorbehaltlich einer abweichenden Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich, die steuerliche Behandlung nach Satz 1 für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume unberührt, es sei denn, daß die Überschreitung des Betrags von 15 000 Deutsche Mark auf der Zahlung von Arbeitslohn für eine zurückliegende Zeit oder auf der Zahlung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen beruht.

§ 32 b

Steuerermäßigung bei ausländischem Arbeitslohn (§ 34 c EStG)

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die mit ihrem aus einem ausländischen Staat stammenden Arbeitslohn (ausländischer Arbeitslohn) in diesem Staat zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, wird die gezahlte ausländische Steuer auf Antrag auf die deutsche Lohnsteuer angerechnet, die auf den Arbeitslohn aus diesem Staat entfällt. Die auf den ausländischen Arbeitslohn entfallende deutsche Lohnsteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die für den Gesamtbetrag des Arbeitslohns (einschließlich des ausländischen Arbeitslohns) sich ergebende deutsche Lohnsteuer im Verhältnis des ausländischen Arbeitslohns zum Gesamtbetrag des Arbeitslohns aufgeteilt wird. Die ausländische Steuer wird nur insoweit angerechnet, als sie auf den im Kalenderjahr bezogenen ausländischen Arbeitslohn entfällt. Stammt der Arbeitslohn aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen. Die Anrechnung wird durch Erstattung nach Ablauf des Kalenderjahrs vorgenommen.

(2) Ausländischer Arbeitslohn im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 ist Arbeitslohn, der für eine nichtselbständige Arbeit, die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder ausgeübt oder verwertet worden ist, oder von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der ausländische Arbeitslohn aus einem ausländischen Staat stammt, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften des Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt, so sind die auf den Arbeitslohn entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen nach den Vorschriften des

Absatzes 1 anzurechnen; es können nur die ausländischen Steuern vom Einkommen angerechnet werden, auf die sich das Abkommen mit diesem Staat bezieht.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf den ausländischen Arbeitslohn entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.

(5) Absatz 1 ist auf unbeschränkt Steuerpflichtige, die Angehörige eines fremden Staates sind, nur anzuwenden, wenn dieser Staat den deutschen Staatsangehörigen, die in seinem Gebiet ihren Wohnsitz haben, eine der Regelung des Absatzes 1 entsprechende Steuervergünstigung gewährt.

(6) Für den Nachweis über die Höhe des ausländischen Arbeitslohns und die Zahlung ausländischer Einkommensteuer sowie für den Begriff ausländische Einkommensteuer, für die Fälle der nachträglichen Festsetzung oder Änderung ausländischer Einkommensteuern und für den Abzug einer ausländischen Einkommensteuer, die nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

§ 33

Lohnzahlungszeitraum (§ 39 Abs. 1, Abs. 6 Ziff. 4 EStG)

(1) Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern z. B. nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird. Maßgebend ist, daß ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig abgerechnet wird. Es ist nicht erforderlich, daß stets nach gleichmäßigen Zeitabschnitten abgerechnet wird, z. B. stets wöchentlich oder alle 10 oder 14 Tage. Wenn der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers z. B. einmal nach einer Woche, das nächste Mal nach 10 Tagen abgerechnet wird, so ist Lohnzahlungszeitraum der jeweilige Lohnabrechnungszeitraum. Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

(2) Steht der Arbeitnehmer während eines Lohnzahlungszeitraums dauernd und derartig im Dienst eines Arbeitgebers, daß seine Arbeitskraft nach dem Dienstverhältnis während dieses Zeitraums

vollständig oder doch hauptsächlich dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, so sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht, die in den Lohnzahlungszeitraum fallenden Arbeitstage auch dann mitzuzählen, wenn der Arbeitnehmer für einzelne Tage keinen Lohn bezogen hat. Dies gilt insbesondere bei Kurzarbeit infolge Betriebseinschränkung sowie in Krankheitsfällen.

§ 34¹⁾

Anwendung der Lohnsteuertabelle (§ 39 EStG)

Bei Anwendung der Lohnsteuertabelle sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen (§§ 14, 14 a, 17 a) und von Abzügen (§ 27) und für die Anwendung der Steuerklassen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§§ 7 ff.), und zwar des Kalenderjahrs maßgebend, in dem

1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) beginnt,
2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) endet,
3. bei Zahlungen, die sich nicht auf einen bestimmten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs beziehen (einmalige Zahlungen), die Zahlung geleistet wird.

§ 34²⁾

Anwendung der Lohnsteuertabelle (§ 39 EStG)

Bei Anwendung der Lohnsteuertabelle und in den Fällen des § 35 sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen (§ 14), des Zusatzvermerks „Z“ (§ 7 Abs. 8, § 17 a) und von Abzügen (§ 27) und für die Anwendung der Steuerklassen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§§ 7 ff.), und zwar des Kalenderjahrs maßgebend, in dem

1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) beginnt,
2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) endet,
3. bei Zahlungen, die sich nicht auf einen bestimmten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs beziehen (einmalige Zahlungen), die Zahlung geleistet wird.

§ 35²⁾

Bemessung der Lohnsteuer **nach Vomhundertsätzen (Pauschsteuersätzen)** **bei sonstigen Bezügen** (§ 40 Abs. 1 Ziff. 1 EStG)

(1) Die Lohnsteuer von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen (sonstige Bezüge) wird nach Pauschsteuersätzen erhoben. Die Steuersätze betragen,

¹⁾ Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

²⁾ Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

1. wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuer für diese Bezüge trägt:

Lfd. Nr.	bei einer Bemessungsgrundlage (Absatz 2) DM	in Steuerklasse I v. H.	in Steuerklasse II v. H.	in Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für					jedes weitere Kind
				1 Kind v. H.	2 Kinder v. H.	3 Kinder v. H.	4 Kinder v. H.	5 Kinder v. H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
von—bis									
1	0— 2 286,99	—	—	—	—	—	—	—	Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind von der Bemessungsgrundlage (Spalte 2) 1680 DM abzuziehen. Der Steuersatz ist dann in Spalte 9 abzulesen.
2	2 287— 2 400,99	8	—	—	—	—	—	—	
3	2 401— 3 000,99	11	—	—	—	—	—	—	
4	3 001— 3 600,99	13	—	—	—	—	—	—	
5	3 601— 4 200,99	15	8	—	—	—	—	—	
6	4 201— 4 800,99	16	11	8	—	—	—	—	
7	4 801— 5 400,99	18	14	11	—	—	—	—	
8	5 401— 6 000,99	19	16	14	8	—	—	—	
9	6 001— 6 600,99	20	17	16	10	—	—	—	
10	6 601— 7 200,99	21	18	17	13	—	—	—	
11	7 201— 7 800,99	22	19	18	15	8	—	—	
12	7 801— 8 400,99	23	20	19	16	11	—	—	
13	8 401— 9 000,99	24	21	20	17	13	—	—	
14	9 001— 9 600,99	25	22	21	19	15	9	—	
15	9 601—10 800,99	26	23	22	20	17	13	—	
16	10 801—12 000,99	27	25	24	22	20	16	12	
17	12 001—13 200,99	28	26	25	24	22	19	15	
18	13 201—14 400,99	29	27	26	25	23	21	18	
19	14 401—15 600,99	30	28	27	26	24	23	20	
20	15 601—18 000,99	31	29	28	27	26	25	23	
21	18 001—20 400,99	32	31	30	29	28	27	25	
22	20 401—22 800,99	34	33	32	31	30	29	27	
23	mehr als 22 800,99	35	34	33	32	31	30	29	

2. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer für diese Bezüge übernimmt:

Lfd. Nr.	bei einer Bemessungsgrundlage (Absatz 2) DM	in Steuerklasse I v. H.	in Steuerklasse II v. H.	in Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für					jedes weitere Kind
				1 Kind v. H.	2 Kinder v. H.	3 Kinder v. H.	4 Kinder v. H.	5 Kinder v. H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
von—bis									
1	0— 2 286,99	—	—	—	—	—	—	—	Für jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, sind von der Bemessungsgrundlage (Spalte 2) 1680 DM abzuziehen. Der Steuersatz ist dann in Spalte 9 abzulesen.
2	2 287— 2 400,99	9	—	—	—	—	—	—	
3	2 401— 3 000,99	13	—	—	—	—	—	—	
4	3 001— 3 600,99	15	—	—	—	—	—	—	
5	3 601— 4 200,99	18	9	—	—	—	—	—	
6	4 201— 4 800,99	19	13	9	—	—	—	—	
7	4 801— 5 400,99	22	17	13	—	—	—	—	
8	5 401— 6 000,99	23	19	17	9	—	—	—	
9	6 001— 6 600,99	25	21	19	12	—	—	—	
10	6 601— 7 200,99	27	22	21	15	—	—	—	
11	7 201— 7 800,99	28	23	22	18	9	—	—	
12	7 801— 8 400,99	30	25	23	19	13	—	—	
13	8 401— 9 000,99	32	27	25	21	15	—	—	
14	9 001— 9 600,99	33	28	27	23	18	10	—	
15	9 601—10 800,99	35	30	28	25	21	15	—	
16	10 801—12 000,99	37	33	32	28	25	19	14	
17	12 001—13 200,99	39	35	33	32	28	23	18	
18	13 201—14 400,99	41	37	35	33	30	27	22	
19	14 401—15 600,99	43	39	37	35	32	30	25	
20	15 601—18 000,99	45	41	39	37	35	33	30	
21	18 001—20 400,99	47	45	43	41	39	37	33	
22	20 401—22 800,99	51	49	47	45	43	41	37	
23	mehr als 22 800,99	54	51	49	47	45	43	41	

Will der Arbeitgeber auch die auf den sonstigen Bezug etwa entfallenden Kirchensteuern und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen übernehmen, so hat er für die Berechnung der Lohnsteuer dem sonstigen Bezug die darauf entfallenden Beträge einmal hinzuzurechnen.

(2) Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn einschließlich des sonstigen Bezugs um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag zu kürzen; ein auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragener Hinzurechnungsbetrag ist mit dem auf ein Jahr umgerechneten Betrag dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen. In den Fällen, in denen neben der Bezeichnung der Steuerklasse II oder III auf der Lohnsteuerkarte der Zusatzvermerk „Z“ eingetragen ist, ist dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ein Betrag von 600 Deutsche Mark hinzuzurechnen. Künftige sonstige Bezüge, deren Zufließen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erwartet wird, sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Dagegen sind im laufenden Kalenderjahr bereits früher gewährte sonstige Bezüge zu berücksichtigen. Steht der Arbeitnehmer nacheinander in mehreren Dienstverhältnissen, so ist für die Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns der Arbeitslohn aus allen diesen Dienstverhältnissen zu berücksichtigen.

(3) Bezieht sich der sonstige Bezug auf Zeiträume, die sich auf mehr als 12, aber nicht mehr als 24 Monate erstrecken, so ist die Hälfte des Bezugs, bezieht er sich auf Zeiträume, die sich über mehr als 24 Monate erstrecken, so ist ein Drittel des Bezugs bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage anzusetzen.

§ 35 a¹⁾

Bemessung der Lohnsteuer nach einem festen Vomhundertsatz (fester Pauschsteuersatz) bei bestimmten sonstigen Bezügen (§ 40 Abs. 1 Ziff. 2 EStG)

(1) Die Lohnsteuer wird auf Antrag des Arbeitgebers nach einem festen Pauschsteuersatz von der Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers erhoben, wenn der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen im Kalenderjahr

1. steuerpflichtige Erholungsbeihilfen,
2. steuerpflichtige Sachzuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen

gewährt und sich verpflichtet, die Lohnsteuer zu übernehmen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziff. 1 gilt folgendes:

1. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert der für die Arbeitnehmer aufgewendeten Erholungsbeihilfen.
2. Überschreitet eine Erholungsbeihilfe zusammen mit Erholungsbeihilfen, die im gleichen Kalenderjahr früher gewährt worden sind, den Betrag von 300 Deutsche Mark für den Arbeitnehmer, 200 Deutsche Mark

für dessen Ehegatten und 100 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht, so findet Absatz 1 keine Anwendung.

3. Auf Erholungsbeihilfen, die in bar gezahlt werden, ist Absatz 1 nur insoweit anzuwenden, als der Arbeitgeber sicherstellt, daß die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziff. 2 beträgt der Steuersatz 10 vom Hundert, wenn die Aufwendungen im Durchschnitt einen Betrag von 50 Deutsche Mark für jeden beteiligten Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigen; in anderen Fällen beträgt der Steuersatz 20 vom Hundert der bezeichneten Aufwendungen.

(4) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs und bei der Veranlagung eines Arbeitnehmers zur Einkommensteuer bleiben der Arbeitslohn, der nach den Absätzen 1 bis 3 besteuert worden ist, und die dafür entrichtete Lohnsteuer außer Betracht.

§ 35 b

Bemessung der Lohnsteuer nach Vomhundertsätzen (besonderen Pauschsteuersätzen) in anderen Fällen (§ 40 Abs. 2 EStG)

(1) Das Finanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer nach einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 32 zu ermittelnden besonderen Pauschsteuersatz erhoben wird

1. von der Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers, wenn
 - a) in anderen als den in § 35 a Abs. 1 bezeichneten Fällen von einem Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden oder
 - b) Bezüge an aushilfsweise beschäftigte Arbeitnehmer gezahlt werden,
2. von der Summe der nicht oder in zu geringer Höhe besteuerten Aufwendungen, wenn in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer vom Arbeitgeber nachzuerheben ist.

Dem Antrag darf in den Fällen der Ziffer 1 Buchstabe a und der Ziffer 2 nur entsprochen werden, wenn eine Berechnung der Lohnsteuer nach § 32 schwierig ist oder einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern würde.

(2) Das Finanzamt kann die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1 davon abhängig machen, daß der Arbeitgeber sich verpflichtet, die Lohnsteuer zu übernehmen. Ist der Arbeitgeber eine solche Verpflichtung eingegangen, so kann das Finanzamt anordnen, daß der nach Absatz 1 besteuerte Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben. Der Arbeitgeber hat in den Fällen der Ziffer 1 Buchstabe a und der Ziffer 2 dem Antrag eine Berech-

¹⁾ Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

nung darüber beizufügen, welcher Pauschsteuersatz sich ergibt, wenn der durchschnittliche Jahresarbeitslohn der Arbeitnehmer, für die Aufwendungen geleistet werden, unter Anwendung der bei ihnen in Betracht kommenden Steuerklassen zugrunde gelegt wird.

§ 36¹⁾

Mehrere Dienstverhältnisse
(§ 39 Abs. 6 Ziff. 2 EStG)

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen, es sei denn, daß der Arbeitslohn aus derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber, gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2). Die Lohnsteuer bei dem Dienstverhältnis, für das die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt ist, ist nach § 34 zu berechnen. Bei Berechnung der Lohnsteuer aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis ist vor Anwendung des § 34 der Vermerk auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte (§ 14) zu beachten.

§ 36²⁾

Mehrere Dienstverhältnisse
(§ 39 Abs. 6 Ziff. 2 EStG)

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen, es sei denn, daß der Arbeitslohn aus derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2). Die Lohnsteuer bei dem Dienstverhältnis, für das die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt ist, ist nach § 34 zu berechnen. Bei Berechnung der Lohnsteuer aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis ist vor Anwendung des § 34 der Vermerk auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte (§ 7 Abs. 8, § 14) zu beachten.

§ 37

Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte
(§ 39 Abs. 6 Ziff. 1 EStG)

(1)¹⁾ Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtätiglich DM
115	27	5	3

hinzuzurechnen. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 32 Abs. 3 umzurechnen. Für den nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle

abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt (§ 29).

(1)²⁾ Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtätiglich DM
182	42	7	3,50

hinzuzurechnen. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 32 Abs. 3 umzurechnen. Für den nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt (§ 29).

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahrs, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1, nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr berechnen, wenn der Arbeitnehmer die nach § 34 maßgebende Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Zahlung des Arbeitslohns nicht vorgelegt hat. Einen nach Vorlegung der Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung für den Monat Januar kann der Arbeitgeber bei den Zahlungen des Arbeitslohns für die Monate Februar oder März vornehmen. Dabei sind Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte (§§ 17 bis 27) für das neue Kalenderjahr schon vom 1. Januar ab zu berücksichtigen, auch wenn die Änderung (Ergänzung) erst im Laufe des Monats Januar eingetragen worden ist, es sei denn, daß die Änderung (Ergänzung) nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst von einem späteren Zeitpunkt an gilt (§ 27 Abs. 2 Sätze 2 und 3).

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf Arbeitnehmer, für die nach § 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 38, 40 keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind, nicht anzuwenden. Dies gilt für die nach § 40 beschränkt Steuerpflichtigen nur dann, wenn das Finanzamt dem Arbeitgeber bescheinigt, daß der Arbeitnehmer als beschränkt lohnsteuerpflichtig zu behandeln ist. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

§ 38

Im Ausland wohnhafte Beamte
(§ 14 Abs. 2 StAnpG)

(1) Deutsche öffentliche Beamte, die ihren Dienstort im Ausland haben, sind wie Personen zu behandeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die inländische öffentliche Kasse befindet, die die Dienstbezüge zu zahlen hat.

1) Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

2) Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer sind keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben. Die Lohnsteuer richtet sich nach der Steuerklasse, die für den Arbeitnehmer maßgebend ist (§§ 7, 8, 8a 18 und 34). Der Arbeitnehmer ist berechtigt, im Fall des § 8a Abs. 2 verpflichtet, die für die Anwendung der Steuerklassen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Weisen die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 20 bis 27 Beträge vom Arbeitslohn steuerfrei bleiben dürfen, so stellt das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 27 entsprechende Bescheinigung aus. Auf Grund dieser Bescheinigung darf der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 28 die bescheinigten Beträge steuerfrei lassen.

§ 39

(entfällt)

§ 40

Beschränkt Steuerpflichtige

(§ 1 Abs. 2 und 3, § 39a Abs. 2, §§ 49, 50 EStG)

(1) Beschränkt lohnsteuerpflichtig sind Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht zu den nach § 38 unbeschränkt Steuerpflichtigen gehören. Sie unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die nichtselbständige Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder wenn der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank, mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird. Bei Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die aber im Inland eine literarische (schriftstellerische) oder künstlerische Tätigkeit ausüben, wird von den Bezügen aus dieser Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Vertragsverhältnisse im einzelnen Lohnsteuer erhoben.

(2) Die Arbeit (Tätigkeit) ist im Inland ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer im Inland persönlich tätig geworden ist. Die Arbeit ist im Inland verwertet, wenn sie zwar nicht im Inland persönlich ausgeübt wird, aber ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist. Auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Schiffspersonal auf deutschen Schiffen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, soweit nicht unbeschränkte Steuerpflicht gegeben ist.

(3) Die Lohnsteuer bemißt sich bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (Absatz 1) nach der Steuerklasse und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18 und 34). Dabei hat der Arbeitgeber im Kalenderjahr 1957 bei Arbeitnehmern, die nach Satz 1 in die Steuerklasse II oder III fallen, vor Anwendung der Lohnsteuertabelle

dem tatsächlichen Arbeitslohn 20,80 Deutsche Mark monatlich (4,80 Deutsche Mark wöchentlich, 0,80 Deutsche Mark täglich, 0,40 Deutsche Mark halbtäglich) hinzuzurechnen. Vom 1. Januar 1958 an sind bei den bezeichneten Arbeitnehmern die in der Lohnsteuertabelle mit dem Zusatzvermerk „Z“ versehenen Steuerbeträge der Steuerklassen II und III anzuwenden. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuerklasse und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Macht ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (Absatz 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn zu berücksichtigen sind, 562 Deutsche Mark jährlich oder die Sonderausgaben 624 Deutsche Mark jährlich übersteigen, so ist der übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollenden, wird ein steuerfreier Betrag von 360 Deutsche Mark jährlich gewährt (Altersfreibetrag). Die Vorschriften der §§ 25, 25a, 25b, 26 und 26a sind nicht anwendbar. Die Eintragung des steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausschreibung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4, mit Ausnahme des Verbots der Anwendung der §§ 25, 25a und 26 (Absatz 4 Satz 3), gelten entsprechend für Arbeitnehmer, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

(6) Der an ausländische Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthalts eines deutschen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

C. Verwendung der einbehaltenen Lohnsteuer (§§ 41 bis 46)

§ 41

Abführung der Lohnsteuer (§ 38 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Lohnsteuer in einem Betrag an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte oder an eine von der Oberfinanzdirektion bestimmte Kasse abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer darf nicht an Kassenhilfsstellen abgeführt werden. Der Arbeitgeber muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch seine

Geldanstalt angeben lassen: die Steuernummer, das Wort „Lohnsteuer“ und den Zeitraum, in dem die Lohnsteuer einbehalten worden ist. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die der abgeführte Lohnsteuerbetrag entfällt, sind nicht anzugeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Lohnsteuer, die von den Bezügen der Beamten und Versorgungsempfänger einer Dienststelle des Bundes durch die Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung in Bad Godesberg einbehalten wird, an eine Finanzkasse des Landes abzuführen, in dem die bezeichnete Dienststelle liegt; die Finanzkasse wird durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt.

(3) Die Lohnsteuer ist abzuführen

1. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich mehr als 100 Deutsche Mark betragen hat;
2. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich mehr als 5 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 100 Deutsche Mark betragen hat;
3. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich nicht mehr als 5 Deutsche Mark betragen hat.

Hat der Betrieb im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr noch nicht bestanden, so richtet sich der Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer danach, ob die einbehaltene Lohnsteuer im ersten vollen Kalendermonat nach Eröffnung des Betriebs den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen (Ziffer 1) oder nicht überstiegen (Ziffer 2) hat.

(4) Das Finanzamt kann von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer nach den Vorschriften in Absatz 3 vierteljährlich oder jährlich abzuführen hat, monatliche oder vierteljährliche Abführung verlangen, wenn das zur Sicherstellung der richtigen Abführung der Lohnsteuer erforderlich ist.

(5) Die Bestimmung des Absatzes 2 ist erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1958 endet.

§ 42

(entfällt)

§ 43

Betriebstätte (§ 38 EStG)

Betriebstätte im Sinn dieser Verordnung ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohn-

steuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

§ 44

Lohnsteueranmeldung (§ 38 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat unabhängig davon, ob die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abgeführt worden ist, der Kasse des Finanzamts der Betriebstätte eine Lohnsteueranmeldung zu übersenden

1. bei monatlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 3 Ziff. 1 und Abs. 4) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats,
2. bei vierteljährlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 3 Ziff. 2 und Abs. 4) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs,
3. bei jährlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 3 Ziff. 3) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs.

Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern, wieviel Lohnsteuer er im Kalendermonat (Ziffer 1) oder im Kalendervierteljahr (Ziffer 2) oder im Kalenderjahr (Ziffer 3) einbehalten hat. Die Lohnsteueranmeldung ist durch den Arbeitgeber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Für die Lohnsteueranmeldung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die den Arbeitgebern auf Antrag durch das Finanzamt kostenlos geliefert werden.

(2) Der Arbeitgeber muß die Lohnsteueranmeldung auch dann abgeben, wenn er in dem Anmeldezeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall in der Lohnsteueranmeldung zu bescheinigen, daß er im Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die nach § 31 ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(3) Das Finanzamt der Betriebstätte hat den rechtzeitigen Eingang der Lohnsteueranmeldungen zu überwachen. Es kann bei nicht rechtzeitigem Eingang der Lohnsteueranmeldungen einen Zuschlag nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung festsetzen, erforderlichenfalls den Eingang der Lohnsteueranmeldung nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwingen.

§ 45

Unregelmäßigkeiten bei der Abführung (§ 38 EStG)

Bleiben die fälligen Zahlungen (§ 41) eines Arbeitgebers aus oder erscheinen die geleisteten Zahlungen auffallend gering und hat auch eine besondere Erinnerung keinen Erfolg, so hat das Finanzamt den

säumigen Betrieb nach §§ 50 ff. außer der Reihe zu prüfen und gegebenenfalls die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer nach §§ 325 ff. der Reichsabgabenordnung zu erzwingen. Das Finanzamt kann von einer Prüfung des Betriebs außer der Reihe absehen, die Höhe der rückständigen Lohnsteuer nach § 217 der Reichsabgabenordnung schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar machen (§ 46).

§ 46

Haftung

(§ 38 Abs. 3 EStG, § 116 AO)

(1) Der Arbeitnehmer ist beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Übereignet der Arbeitgeber seinen Betrieb, so haftet der Erwerber neben ihm für die Lohnsteuer, die seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuführen war.

(2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist,
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt,
3. wenn der Arbeitnehmer die ihm nach § 7 Abs. 10 und § 8 Abs. 4 obliegende Verpflichtung, die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig erfüllt hat,
- 3a. wenn die Voraussetzungen für die Nachforderung zuwenig entrichteter Lohnsteuer nach § 8a Abs. 4 oder nach § 17a vorliegen,
- 3b. wenn in den in § 26d Abs. 1 Satz 2 oder in § 32b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Fällen Lohnsteuer nachzufordern ist,
4. wenn die Voraussetzungen für die Nachforderung von Lohnsteuer nach § 28a vorliegen.

(3) Gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist im Fall der Lohnsteuernachforderung ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Dieser muß außer der Höhe der nachgeforderten Lohnsteuer enthalten

1. eine Belehrung darüber, daß der Einspruch binnen eines Monats zulässig ist und daß der Einspruch bei dem Finanzamt einzulegen ist, das den Bescheid erlassen hat,
2. die Grundlagen für die Festsetzung der Lohnsteuer, soweit sie dem Steuerpflichtigen noch nicht mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo und wann die Steuer zu entrichten ist (Leistungsgebot).

(4) Eines Bescheids und eines Leistungsgebots bedarf es nicht, wenn der nach Absätzen 1 und 2 zur Zahlung Verpflichtete vor dem Finanzamt oder dem mit der Nachprüfung des Steuerabzugs beauftragten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Lohnsteuer schriftlich anerkannt oder der Arbeitgeber über die von ihm einbehaltene, aber nicht abgeführte Lohnsteuer eine Lohnsteueranmeldung (§ 44) abgegeben hat. Dem Erwerber eines Betriebs ist im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ein Bescheid auch dann zu erteilen, wenn die Lohnsteueranmeldung vorliegt.

D. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers (§§ 47 bis 49)

§ 47

Lohnsteuerbescheinigung

(§ 42 EStG)

(1)¹⁾ Der Arbeitgeber hat unter Angabe des Orts der Betriebsstätte (§ 43) nach Ablauf des Kalenderjahrs auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr, dem Vordruck auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte entsprechend, zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) und die davon einbehaltene Lohnsteuer (sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) betragen haben (Lohnsteuerbescheinigung). Der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 31 Abs. 3 Ziff. 4), und die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 31 Abs. 3 Ziff. 5) sowie die von den bezeichneten Bezügen einbehaltene Lohnsteuer sind je gesondert anzugeben. Steuerfreie Bezüge (§§ 4 bis 6, 32a) sind nicht anzugeben. Der Zeitraum, für den die besondere Besteuerung wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte nach § 37 vorzunehmen war, ist zu vermerken. Der Arbeitgeber hat am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung, dem Vordruck entsprechend, die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr einzutragen.

(1)²⁾ Der Arbeitgeber hat unter Angabe des Orts der Betriebsstätte (§ 43) nach Ablauf des Kalenderjahrs auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr, dem Vordruck auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte entsprechend, zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) und die davon einbehaltene Lohnsteuer (sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) betragen haben (Lohnsteuerbescheinigung). Sonstige Bezüge, die sich auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten beziehen (§ 35 Abs. 3) und die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 31 Abs. 3 Ziff. 5) sowie die von den bezeichneten Bezügen und Vergütungen einbehaltene Lohnsteuer sind je gesondert anzugeben. Steuerfreie Bezüge (§§ 4 bis 6,

¹⁾ Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

²⁾ Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

32a) und Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 31 Abs. 3 Ziff. 6), sind nicht anzugeben; Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz oder nach besonderen Pauschsteuersätzen besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 7) sind nicht anzugeben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat. Der Zeitraum, für den die besondere Besteuerung wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte nach § 37 vorzunehmen war, ist zu vermerken. Der Arbeitgeber hat am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung, dem Vordruck entsprechend, die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr einzutragen.

(2) Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben. Der Vordruck für die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr bleibt in diesem Fall unausgefüllt.

(3) ¹⁾ Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß Arbeitgeber, bei denen die üblichen Verhältnisse des Wirtschaftszweigs es mit sich bringen, daß vorübergehend stoßweise eine im Verhältnis zur normalen Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebs große Zahl von Aushilfskräften beschäftigt wird, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, oft sogar an demselben Tag beginnt und endet (Tagelöhner), von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Absatz 2) für ihre Aushilfskräfte (Tagelöhner) absehen. In diesem Fall ist erst nach Ablauf des Kalenderjahrs für jede im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigt gewesene Aushilfskraft eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) dem Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Aushilfskräfte (Tagelöhner), nicht dagegen auf die sonstigen Arbeitnehmer des Betriebs. Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahrs ein Lohnsteuerüberweisungsblatt dem Finanzamt der Betriebsstätte auch dann zu übersenden, wenn er für einen vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahrs ausgeschiedenen Arbeitnehmer entgegen der Vorschrift des Absatzes 2 eine Lohnsteuerbescheinigung nicht ausgeschrieben hat oder wenn ihm für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht vorgelegen hat. Das Lohnsteuerüberweisungsblatt hat die der Lohnsteuerbescheinigung entsprechenden Angaben zu enthalten. Die näheren Anordnungen über die Ausschreibung und Einsendung von Lohnsteuerüberweisungsblättern treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Dabei kann angeordnet werden, daß in bestimmten Fällen dann, wenn das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahrs endet, das Lohnsteuerüberweisungsblatt schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben und einzusenden ist.

(3) ²⁾ Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß Arbeitgeber, die Aushilfskräfte beschäftigen, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Absatz 2) für ihre Aushilfskräfte absehen. In diesem Fall ist erst nach Ablauf des Kalenderjahrs für jede im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigt gewesene Aushilfskraft eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) dem Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Aushilfskräfte, nicht dagegen auf die sonstigen Arbeitnehmer des Betriebs. Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahrs ein Lohnsteuerüberweisungsblatt dem Finanzamt der Betriebsstätte auch dann zu übersenden, wenn er für einen vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahrs ausgeschiedenen Arbeitnehmer entgegen der Vorschrift des Absatzes 2 eine Lohnsteuerbescheinigung nicht ausgeschrieben hat oder wenn ihm für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht vorgelegen hat. Das Lohnsteuerüberweisungsblatt hat die der Lohnsteuerbescheinigung entsprechenden Angaben zu enthalten. Die näheren Anordnungen über die Ausschreibung und Einsendung von Lohnsteuerüberweisungsblättern treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Dabei kann angeordnet werden, daß in bestimmten Fällen dann, wenn das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahrs endet, das Lohnsteuerüberweisungsblatt schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben und einzusenden ist.

(4) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 31) auszuschreiben.

(5) Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten.

§ 48

Lohnzettel (§ 42 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 47 nach Schluß des Kalenderjahrs auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto einen Lohnzettel auszuschreiben

1. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark überstiegen hat. Bei einem Arbeitnehmer, der nur während eines Teils des Kalenderjahrs bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen;

¹⁾ Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

²⁾ Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

2. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer,

- a) auf dessen (erster) Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist,
- b) dessen Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

In diesen Fällen ist auf dem Lohnzettel anzugeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“;

3. auf Antrag für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

(2) ¹⁾ Im Lohnzettel sind je gesondert anzugeben

1. der gezahlte Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 2),
2. die gezahlten steuerfreien Bezüge (§§ 4 bis 6, 32a),
3. der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt, und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 4),
4. die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 5).

(2) ²⁾ Im Lohnzettel sind je gesondert anzugeben

1. der gezahlte Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 2),
2. die gezahlten steuerfreien Bezüge (§§ 4 bis 6, 32a) und Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 31 Abs. 3 Ziff. 6),
3. sonstige Bezüge, die sich auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten beziehen und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 4),
4. die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 5).

Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz oder nach besonderen Pauschsteuersätzen besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 7) sind nicht anzugeben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat.

(3) Der Arbeitgeber hat die nach Absatz 1 Ziff. 1 und 2 ausgeschriebenen Lohnzettel nach näherer Anordnung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu treffen ist, an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden. Vordrucke zu Lohnzetteln werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

¹⁾ Diese Vorschriften sind mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1957 nicht mehr anzuwenden; vgl. Fußnote 2 zu § 7.

²⁾ Diese Vorschriften sind erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1958 anzuwenden; vgl. Fußnote 1 zu § 7.

§ 49

Behörden (§ 38 EStG)

(1) Die Behörden und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben — wie alle sonstigen Arbeitgeber — die Lohnsteuer nach §§ 29 bis 48 einzubehalten. Die öffentliche Kasse hat bei Auszahlung des Arbeitslohns die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinn dieser Vorschriften.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der den Arbeitslohn im voraus für einen Zahlungszeitraum erhalten hat, während dieser Zeit einer anderen Dienststelle überwiesen und geht die Zahlung des Arbeitslohns auf die Kasse dieser Dienststelle über, so hat die früher zuständige Kasse in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47) den vollen von ihr gezahlten Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer auch dann aufzunehmen, wenn ihr ein Teil des Arbeitslohns von der nunmehr zuständigen Kasse erstattet wird. Die nunmehr zuständige Kasse hat den der früher zuständigen Kasse erstatteten Teil des Arbeitslohns in die von ihr auszuschreibende Lohnsteuerbescheinigung nicht aufzunehmen.

(3) Die Oberfinanzdirektionen können zulassen, daß die von mehreren Kassen einer Verwaltung einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse eines Finanzamts, an die Oberfinanzkasse oder unmittelbar an eine übergeordnete Kasse abgeführt wird. Liegen die auszahlenden Kassen in mehreren Oberfinanzbezirken eines Landes, so entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde.

(4) Öffentliche Kassen haben alljährlich spätestens bis zum 31. Januar dem für sie zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis der außerhalb Deutschlands wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden, an die sie während des abgelaufenen Kalenderjahrs regelmäßig wiederkehrende Bezüge mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben.

V. Nachprüfung des Lohnsteuerabzugs (§§ 50 bis 55)

§ 50

Außenprüfung (§ 193 AO)

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) sowohl der privaten als auch der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die im Bezirk des Finanzamts eine Betriebstätte unterhalten. Haushaltungen, in denen nur gering entlohnte Hausgehilfinnen beschäftigt werden, sind in der Regel nicht zu prüfen.

§ 51

Die Außenprüfung hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob sämtliche Arbeitnehmer, auch die nicht ständig beschäftigten, und alle zum Arbeits-

lohn gehörigen Einnahmen, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, dem Steuerabzug unterworfen werden und ob bei der Berechnung der Lohnsteuer von der richtigen Lohnhöhe ausgegangen ist.

§ 52

(1) Für die Überwachung und Nachprüfung des Steuerabzugs ist beim Finanzamt eine Arbeitgeberkartei nach den Bestimmungen der Buchungsordnung für die Finanzämter oder eine Arbeitgeberliste zu führen.

(2) Die Außenprüfung ist planmäßig so zu gestalten, daß in einem von der Oberfinanzdirektion festzusetzenden Zeitabschnitt jede Betriebsstätte mindestens einmal nachgeprüft wird. Die Oberfinanzdirektionen treffen auch die weiteren Anordnungen über die Gestaltung der Außenprüfung.

§ 53

Verpflichtung des Arbeitgebers

(§§ 193, 194, 195 AO)

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts, wenn sie einen mit Lichtbild und Dienststempel versehenen Ausweis der zuständigen Finanzbehörde vorlegen, das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben dem Beauftragten des Finanzamts Einsicht in die von ihnen aufbewahrten Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 31 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnbücher der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies nach dem Ermessen des Prüfenden für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

(3) Die Arbeitgeber haben ferner jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen vom Prüfenden verlangte Erläuterung zu geben.

(4) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen dem Beauftragten des Finanzamts auch über sonstige für den Betrieb tätige Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu geben.

§ 54

Verpflichtung des Arbeitnehmers

(§ 193 Abs. 1 Satz 2 AO)

(1) Die Arbeitnehmer des Betriebs haben dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohns zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten (§ 29) sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

(2) Der mit der Prüfung Beauftragte ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.

§ 55

Mitwirkung der Versicherungsträger

(§ 189 e AO)

(1) Die Träger der Reichsversicherung haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung des Steuerabzugs und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten (§ 116 der Reichsversicherungsordnung). Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

(2) Über die Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Trägern der Reichsversicherung treffen die Oberfinanzdirektionen mit diesen die näheren Vereinbarungen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 56 bis 58)

§ 56

Anrufungsauskünfte

Das Finanzamt der Betriebsstätte hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

§ 57

Zuständigkeit in besonderen Fällen

Soweit für die Zuständigkeit der Gemeindebehörde oder des Finanzamts der Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgebend ist, ist bei Arbeitnehmern, die im Inland keinen Wohnsitz haben, der Ort ihres inländischen gewöhnlichen Aufenthalt und bei Arbeitnehmern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie bei den in § 40 Abs. 5 bezeichneten Arbeitnehmern der Ort der Betriebsstätte maßgebend, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

§ 58

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften der vorstehenden Fassung dieser Verordnung sind, soweit nicht etwas anderes in einzelnen Vorschriften vorgeschrieben oder zu einzelnen Vorschriften vermerkt ist, erstmals anzuwenden auf den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1956 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1956 zufließt.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 22. März 1958.	61	28. 3. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 28. März 1958.	63	1. 4. 58	1. 4. 58
Verordnung TS Nr. 4/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Ausnahmetarif 10 S 2 für Papier und Pappe). Vom 28. März 1958.	63	1. 4. 58	1. 4. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 26. März 1958.	64	2. 4. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Achtzehnte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut. Vom 2. April 1958.	65	3. 4. 58	4. 4. 58
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für die Schifffahrt über die Verkehrsregelung an der Baustelle der Staustufe Geesthacht. Vom 28. März 1958.	65	3. 4. 58	8. 4. 58
Verordnung TS Nr. 5/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Ausnahmetarif 24 B 109 für Spediteurs-Sammelgut). Vom 3. April 1958.	68	10. 4. 58	15. 4. 58
Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen. Vom 3. April 1958.	69	11. 4. 58	1. 1. 58
Verordnung über die besondere Erntermittlung für die Jahre 1958, 1959 und 1960. Vom 8. April 1958.	69	11. 4. 58	12. 4. 58
Verordnung PR Nr. 4/58 zur Änderung der Verordnung über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen. Vom 12. April 1958.	71	15. 4. 58	15. 4. 58
Verordnung PR Nr. 3/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 83/51 über Preise für Superphosphat, der Verordnung PR Nr. 13/52 über Preise für Düngekalk in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, der Verordnung PR Nr. 43/52 über Preise für Kali-Düngemittel, der Verordnung PR Nr. 14/57 über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel und der Verordnung PR Nr. 15/57 über Preise für Kalkstickstoff-Düngemittel. Vom 15. April 1958.	72	16. 4. 58	1. 2. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 15. April 1958.	76	22. 4. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren im Postwesen. Vom 22. April 1958.	78	24. 4. 58	1. 5. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 18. April 1958.	78	24. 4. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Meldestellen für die Seeverkehrsstatistik. Vom 24. April 1958.	80	26. 4. 58	1. 5. 58
Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe. Vom 23. April 1958.	81	29. 4. 58	1. 4. 57
Verordnung PR Nr. 5/58 über die Aufhebung von Preisvorschriften in den Stufen des Einfuhrkohlenhandels und des Kohlengroßhandels. Vom 26. April 1958.	81	29. 4. 58	1. 5. 58
Fünfte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (5. BAA-FeststellungsDV). Vom 26. April 1958.	81	29. 4. 58	30. 4. 58

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TS Nr. 6/58 über Tarifbestimmungen für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Vom 26. April 1958.	82	30. 4. 58	1. 5. 58
Berichtigung der Verordnung TS Nr. 5/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Ausnahmetarif 24 B 109 für Spediteur-Sammelgut).	82	30. 4. 58	—
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 25. April 1958.	84	3. 5. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 15. April 1958.	85	6. 5. 58	—
Dritte Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der in § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes. Vom 6. Mai 1958.	88	9. 5. 58	1. 3. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 5. Mai 1958.	89	10. 5. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 6/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 4/58 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen. Vom 8. Mai 1958.	91	14. 5. 58	14. 5. 58
Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dritten Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes. Vom 26. April 1958.	91	14. 5. 58	Inkrafttreten gemäß § 4

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

Sofort lieferbar:

Die Tätigkeit der Gemeinschaft

Jahrbuch — Handbuch der Gemeinsamen Versammlung

1958

(Vorwort von Prof. Hans Furler, Präsident der Gemeinsamen Versammlung)

Format: 17,5 × 24,5 cm, broschiert, 398 Seiten

Preis DM 8,50 zuzüglich DM 0,80 Versandgebühren

Bestellungen erbeten an:

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN 1, Postfach

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.